

Verfassungsgesetz über eine Änderung der Landesverfassung

Der Vorarlberger Landtag hat beschlossen:
Die Landesverfassung, LGBl. Nr. 1/1970, wird
wie folgt geändert:

1. Im Art. 1 haben die Überschrift und der Abs. 1 zu lauten:

„Artikel 1 Staatsform, Staatshoheit

(1) Vorarlberg ist ein selbständiges Land des Bundesstaates Österreich. Es bekennt sich zu den Grundsätzen der freiheitlichen, demokratischen, rechtsstaatlichen und sozialen Ordnung. Die Bedeutung der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften für die Bewahrung und Festigung der religiösen und sittlichen Grundlagen des menschlichen Lebens wird anerkannt.“

2. Dem Art. 1 ist folgender Abs. 3 anzufügen:

„(3) Alle staatliche Gewalt des Landes geht vom Landesvolk aus. Sie wird unmittelbar in Wahlen und Abstimmungen sowie mittelbar durch die Organe der Gesetzgebung und der Verwaltung ausgeübt.“

3. Die Art. 2 und 3 haben zu lauten:

„Artikel 2 Landesgebiet

(1) Das Land Vorarlberg in seinem gegenwärtigen Bestand bildet das Landesgebiet. Zum Landesgebiet gehört auch der dem Vorarlberger Ufer vorgelagerte Teil der Halde sowie der Hohe See des Bodensees; im Gebiet des Hohen Sees ist die Ausübung von Hoheitsrechten des Landes durch ebensolche Rechte der anderen Uferstaaten beschränkt.

(2) Der Verlauf der Grenzen des Landesgebietes wird durch Verfassungsgesetz des Landes festgestellt.

Artikel 3 Landesbürger

Österreichische Staatsbürger, die in einer Gemeinde des Landes ihren ordentlichen Wohnsitz haben, sind Vorarlberger Landesbürger.“

4. Dem Art. 5 ist folgender Satz anzufügen:

„Das Land bekennt sich zur Pflege der in Vorarlberg beheimateten Mundarten.“

5. Im Art. 6 hat der Abs. 3 zu lauten:

„(3) Das Landessiegel weist das Landeswappen mit der Umschrift ‚Land Vorarlberg‘ auf.“

6. Im Art. 6 ist der bisherige Abs. 3 als Abs. 4 zu bezeichnen.

7. Nach dem Art. 6 sind folgende Art. 6a bis 6h einzufügen:

„Artikel 6a

Ziele und Grundsätze des staatlichen Handelns

(1) Das Land hat die Aufgabe, die freie Entfaltung der Persönlichkeit des einzelnen sowie die Gestaltung des Gemeinschaftslebens nach den Grundsätzen der Subsidiarität und der Solidarität aller gesellschaftlichen Gruppen zu sichern. Selbstverwaltung und Selbsthilfe der Landesbürger sind zu fördern.

(2) Jedes staatliche Handeln des Landes hat die Würde des Menschen, die Gleichheit vor dem Gesetz, die Verhältnismäßigkeit der angewandten Mittel und die Grundsätze von Treu und Glauben zu achten.

(3) Das Land erläßt Vorschriften und fördert Maßnahmen zum Schutz der Umwelt, insbesondere zum Schutz der Natur, der Landschaft und des Ortsbildes sowie der Luft, des Bodens und des Wassers.

(4) Alle Organe des Landes sind zu gesetzmäßigem, sparsamem, wirtschaftlichem und zweckmäßigem Handeln verpflichtet.

Artikel 6b

Ehe und Familie,

Rechte und Pflichten der Eltern

(1) Das Land hat die Ehe und die Familie als natürliche Grundlage der menschlichen Gesellschaft zu schützen und zu fördern.

(2) Das Land unterstützt die Eltern in ihrer Pflicht, die Kinder zu pflegen und zu erziehen. Es achtet die Vorrangigkeit des natürlichen Erziehungsrechtes der Eltern.

Artikel 6c

Soziale Grundrechte

- Nach Maßgabe der Gesetze hat Anspruch
- a) auf Sozialhilfe, wer außerstande ist, für sich und seine Angehörigen den ausreichenden

4. Beilage im Jahre 1984 des XXIII. Vorarlberger Landtages

Lebensunterhalt zu beschaffen, aber auch wer durch Krankheit oder Mutterschaft hilfsbedürftig wird,

- b) auf Behindertenhilfe, wer infolge geistiger oder körperlicher Gebrechen dauernd behindert ist,
- c) auf Spitalspflege, wer auf Grund seines geistigen oder körperlichen Zustandes anstaltsbedürftig ist.

Artikel 6d Wohnbauförderung, Arbeitsplatzsicherung

(1) Das Land fördert den Bau familien-gerechter Wohnungen. Es anerkennt und unterstützt das Streben, Eigentum an der Wohnung zu erwerben.

(2) Das Land ist im Rahmen seiner Zuständigkeiten und der verfügbaren Mittel bestrebt, durch Förderung der Vorarlberger Wirtschaft der ansässigen Bevölkerung ausreichende Arbeitsmöglichkeiten zu sichern.

Artikel 6e Bildung und Kultur

Das Land bekennt sich zur Pflege von Wissenschaft, Bildung und Kunst sowie zur Heimatpflege. Es achtet die Freiheit, Unabhängigkeit und Vielfalt des kulturellen Lebens und das Recht eines jeden, am kulturellen Leben teilzunehmen.

Artikel 6f Petitionsrecht

(1) Jedermann ist berechtigt, an die Organe der Gesetzgebung und der Verwaltung des Landes Petitionen zu richten. Es darf ihm daraus kein Nachteil erwachsen.

(2) Petitionen müssen innerhalb von drei Monaten beantwortet werden.

Artikel 6g Schutz des Eigentums

(1) Das Eigentum wird in seiner privaten und sozialen Funktion anerkannt. Eingriffe in das Eigentum sind nur zulässig, soweit sie im überwiegenden öffentlichen Interesse erforderlich und gesetzlich vorgesehen sind.

(2) Wer auf Grund eines Landesgesetzes enteignet wird, hat Anspruch auf angemessene Entschädigung.

(3) Auf Grund von Landesgesetzen erfolgte Enteignungen sind mit Zustimmung des Enteigneten gegen Rückzahlung der Entschädigung aufzuheben, wenn der Grund für die

Enteignung weggefallen oder nicht eingetreten ist.

Artikel 6h Hilfeleistungspflichten

Personen, die sich im Landesgebiet aufhalten, sind verpflichtet, in Notfällen und bei Katastrophen nach Maßgabe der Gesetze Hilfe zu leisten.“

8. Dem Art. 7 Abs. 1 ist folgender Satz anzufügen:

„Soweit bundesverfassungsgesetzlich nichts anderes bestimmt ist, kann die briefliche Stimmabgabe vorgesehen werden.“

9. Im Art. 7 Abs. 2 hat der erste Satz zu lauten:

„Wahl- und stimmberechtigt ist, wer am Stichtag der Wahl oder Abstimmung Landesbürger ist, im Wahl- bzw. Abstimmungsgebiet seinen ordentlichen Wohnsitz hat, vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen ist und das 19. Lebensjahr vollendet hat.“

10. Der Art. 7 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Wählbar ist jeder Wahlberechtigte, der am Stichtag der Wahl das 21. Lebensjahr, bei Gemeindevertretungswahlen das 19. Lebensjahr, vollendet hat.“

11. Im Art. 8 Abs. 2 haben der dritte bis sechste Satz zu lauten:

„Falls der Landtag nicht zusammentreten kann, entscheidet hierüber der Notstandsausschuß mit einer Mehrheit von zwei Dritteln. Der Notstandsausschuß besteht aus dem Landtagspräsidium und vier weiteren Mitgliedern, die unter Einrechnung der Mitglieder des Landtagspräsidiums auf ihre Landtagsfraktionen nach den Grundsätzen des Verhältniswahlverfahrens vom Landtag gewählt werden, wobei jedoch jede im Landtag mit wenigstens drei Abgeordneten vertretene Partei Anspruch auf einen Sitz im Notstandsausschuß hat. Der Notstandsausschuß übt seine Tätigkeit bis zur Wahl des neuen Notstandsausschusses aus. Wenn auch der Notstandsausschuß nicht zusammentreten kann, entscheidet der Landtagspräsident.“

12. Im Art. 9 haben die Abs. 2 bis 4 zu lauten:

“(2) Der Landtag wird vom Vorarlberger Volk gewählt. Er besteht aus 36 Mitgliedern.

(3) Für die Wahlen zum Landtag wird das Landesgebiet in räumlich geschlossene Wahlkreise geteilt. Die Zahl der Abgeordneten, die in den einzelnen Wahlkreisen zu wählen sind, richtet sich nach dem Verhältnis der Landesbürger, die nach dem Ergebnis der letzten Volkszählung in den Wahlkreisen ihren ordentlichen Wohnsitz hatten.

4. Beilage im Jahre 1984 des XXIII. Vorarlberger Landtages

(4) Die Bildung der Wahlkreise, die Aufteilung der Abgeordneten auf sie sowie das Verfahren bei der Wahl werden durch Gesetz näher geregelt.“

13. Der Art. 10 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Landtagsperiode beginnt mit dem Tag, an dem sich der neugewählte Landtag zu seiner ersten Sitzung versammelt. Sie endet mit dem Beginn der nächsten Landtagsperiode.“

14. Die Überschrift des Art. 12 hat zu lauten:

„Präsident“

15. Im Art. 12 haben die Abs. 3 und 4 zu lauten:

„(3) Der Präsident vertritt den Landtag nach außen. Er führt die Geschäfte des Landtages, leitet seine Verhandlungen, handhabt die Geschäftsordnung, sorgt für Ruhe und Ordnung in den Sitzen des Landtages und übt in den Räumen des Landtages das Hausrecht aus.

(4) Die Rechte und Pflichten des Präsidenten gehen im Falle seiner Verhinderung der Reihe nach auf die beiden Vizepräsidenten über. Sind auch die Vizepräsidenten verhindert, so gehen die Rechte und Pflichten des Präsidenten auf das an Lebensjahren älteste, an der Ausübung seiner Funktion nicht verhinderte Mitglied des Landtages über. Dieses Mitglied hat unverzüglich die Wahl eines Vorsitzenden und zweier Stellvertreter durch den Landtag zu veranlassen, welchen die Funktionen der verhinderten Präsidenten zukommen, bis diese ihr Amt wieder ausüben können. Wenn ein Mitglied des Präsidiums aus seinem Amt scheidet, ist eine Ergänzungswahl vorzunehmen.“

16. Nach dem Art. 12 ist folgender Art. 12a einzufügen:

„Artikel 12a

Geschäftsordnung und Kanzlei

(1) Der Landtag gibt sich durch Beschluß eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung kann neben den Regeln über die Behandlung der Geschäfte durch den Landtag insbesondere auch Bestimmungen über die Bestellung von Ausschüssen und die Geschäftsbehandlung in diesen, über die Rechte und Pflichten der Abgeordneten und der sonstigen Teilnehmer an Sitzungen des Landtages und seiner Ausschüsse, über die Rechte und Pflichten der Zuhörer bei öffentlichen Sitzungen, über die Gewährung von Sach- und Geldmitteln des Landes an die Landtagsfraktionen und Landtagsklubs zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Landtag sowie über die Aufgaben der Kanzlei und ihres Leiters enthalten.

(2) Das Land stellt dem Landtag nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Landtages für seine Tätigkeit das erforderliche Personal und die erforderlichen Sach- und Geldmittel zur Verfügung. Aus dem zur Verfügung gestellten Personal bestellt der Präsident den Leiter der Landtagskanzlei. Das oberste Weisungsrecht gegenüber dem Personal der Landtagskanzlei steht in sachlicher Hinsicht dem Präsidenten zu.“

17. Im Art. 13 hat der Abs. 3 zu entfallen.

18. Im Art. 14 Abs. 1 hat der letzte Satz zu lauten:

„In diesem Falle hat die Einladung binnen einer Woche zu ergehen; der Landtag ist auf einen Tag einzuberufen, der innerhalb des Zeitraumes von drei Wochen ab dem Einlangen des Antrages liegt.“

19. Die Art. 15 und 16 haben zu lauten:

„Artikel 15

Beratungsgegenstände

Soweit nicht in Gesetzen oder in der Geschäftsordnung des Landtages etwas anderes bestimmt ist, gelangen die einzelnen Beratungsgegenstände vor den Landtag als

- a) Volksbegehren,
- b) Vorlagen von mindestens drei seiner Mitglieder,
- c) Vorlagen von Ausschüssen des Landtages,
- d) Vorlagen der Landesregierung,
- e) Berichte und Erklärungen der Landesregierung oder ihrer Mitglieder,
- f) Anfragebesprechungen.

Artikel 16

Beschlüsse, Wahlen

(1) Der Landtag kann nur Beschlüsse fassen oder Wahlen durchführen, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Soweit in Verfassungsgesetzen oder in der Geschäftsordnung des Landtages nichts anderes bestimmt ist, bedarf es zu einem Beschluß oder zu einer Wahl der unbedingten Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Für Gesetzesbeschlüsse darf die Geschäftsordnung des Landtages keine Abweichungen von diesem Beschlußerfordernis festlegen. Der Vorsitzende übt das Stimmrecht wie jeder andere Abgeordnete aus.

(2) Verfassungsgesetze können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Sie sind ausdrücklich als solche zu bezeichnen.

(3) Ein Gesetzesbeschluß darf nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgege-

4. Beilage im Jahre 1984 des XXIII. Vorarlberger Landtages

benen Stimmen als dringlich erklärt werden. Verfassungsgesetze dürfen nicht als dringlich erklärt werden.“

20. Die bisherigen Art. 19 und 20 sind als Art. 17 und 18 zu bezeichnen.
21. Der Art. 19 hat zu lauten:

„Artikel 19

Teilnahme von Nichtmitgliedern an Sitzungen des Landtages und seiner Ausschüsse

(1) Die Mitglieder der Landesregierung haben das Recht, an den Sitzungen des Landtages und seiner Ausschüsse teilzunehmen. Auf Verlangen des Landtages oder seiner Ausschüsse sind sie zur Teilnahme verpflichtet. Sie können mit Zustimmung des Landtages bzw. des betreffenden Ausschusses zu Sitzungen, in denen Gegenstände ihres Geschäftsbereiches behandelt werden, den beigegebenen Regierungsreferenten oder Landesbedienstete beiziehen.

(2) Der Landesamtsdirektor und der Leiter der Landtagskanzlei sind berechtigt, an den Sitzungen des Landtages und seiner Ausschüsse teilzunehmen. Sie können durch Beschluß von der Teilnahme an vertraulichen Sitzungen ausgeschlossen werden.

(3) Der Landtag und seine Ausschüsse können Sachverständige, Auskunftspersonen und Interessenvertreter beiziehen. Die Ausschüsse können überdies die Teilnahme von Landesbediensteten an ihren Sitzungen verlangen.“

22. Im bisherigen Art. 23, der als Art. 20 zu bezeichnen ist, ist dem Abs. 1 folgender Satz anzufügen:

„Das Ende der Landtagsperiode bestimmt sich auch in diesem Falle nach Art. 10 Abs. 2.“

23. Die Art. 22 bis 25b haben zu lauten:

„Artikel 22

Persönliche Immunität

(1) Die Mitglieder des Landtages dürfen wegen der in Ausübung ihres Berufes geschehenen Abstimmungen niemals, wegen der in diesem Beruf gemachten mündlichen oder schriftlichen Äußerungen nur vom Landtag verantwortlich gemacht werden.

(2) Die Mitglieder des Landtages dürfen wegen einer strafbaren Handlung — den Fall der Ergreifung auf frischer Tat bei Verübung eines Verbrechens ausgenommen — nur mit Zustimmung des Landtages verhaftet werden. Desgleichen bedürfen Hausdurchsuchungen bei Mitgliedern des Landtages der Zustimmung des Landtages.

(3) Ansonsten dürfen Mitglieder des Landtages ohne Zustimmung des Landtages wegen einer strafbaren Handlung nur dann behördlich verfolgt werden, wenn diese offensichtlich in keinem Zusammenhang mit der politischen Tätigkeit des betreffenden Mitgliedes des Landtages steht. Die Behörde hat jedoch eine Entscheidung des Landtages über das Vorliegen eines solchen Zusammenhanges einzuholen, wenn dies der betreffende Abgeordnete oder ein Drittel der Mitglieder des mit diesen Angelegenheiten betrauten ständigen Ausschusses verlangt. Im Falle eines solchen Verlangens hat jede behördliche Verfolgungshandlung sofort zu unterbleiben oder ist eine solche abzuberechnen.

(4) Die Zustimmung des Landtages gilt in allen diesen Fällen als erteilt, wenn der Landtag über ein entsprechendes Ersuchen der zur Verfolgung berufenen Behörde nicht innerhalb von acht Wochen entschieden hat; zum Zwecke der rechtzeitigen Beschlußfassung des Landtages hat der Präsident ein solches Ersuchen spätestens am vorletzten Tag dieser Frist zur Abstimmung zu stellen.

(5) Im Falle der Ergreifung auf frischer Tat bei Verübung eines Verbrechens hat die Behörde dem Präsidenten sogleich die Verhaftung bekanntzugeben. Wenn es der Landtag verlangt, muß die Haft aufgehoben oder die Verfolgung überhaupt unterlassen werden.

(6) Die Immunität der Mitglieder des Landtages endet mit dem Beginn der nächsten Landtagsperiode, bei Organen des Landtages, deren Funktion über diesen Zeitpunkt hinausgeht, mit dem Erlöschen dieser Funktion.

Artikel 23

Mandatsausübung durch öffentliche Bedienstete

(1) Öffentlich Bediensteten ist, wenn sie sich um ein Mandat im Landtag bewerben oder wenn sie zu Mitgliedern des Landtages gewählt wurden, die für die Bewerbung um das Mandat oder für die Ausübung des Mandates erforderliche freie Zeit zu gewähren. Die Dienstbezüge dieser öffentlich Bediensteten sind für die Dauer der Mandatsausübung um mindestens 25 v. H. zu kürzen.

(2) Für den Fall, daß solche Bedienstete an ihrem bisherigen Arbeitsplatz nicht eingesetzt werden können, haben die Dienstvorschriften anzuordnen, daß ihnen eine zumutbare gleichwertige Tätigkeit zuzuweisen ist.

(3) Ist die Fortsetzung der Berufstätigkeit von öffentlich Bediensteten, die Mitglieder des Landtages sind, aus besonderen Gründen nicht möglich, so sind sie außer Dienst zu stellen;

4. Beilage im Jahre 1984 des XXIII. Vorarlberger Landtages

die Dienstvorschriften haben diese Gründe zu bezeichnen. Die Bezüge dieser öffentlich Bediensteten dürfen keinesfalls höher sein, als sie im Fall des Abs. 1 wären.

(4) Für den Fall von Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Dienstgeber und den betroffenen öffentlich Bediensteten über die Zumutbarkeit oder Gleichwertigkeit einer zugewiesenen Tätigkeit oder über die Voraussetzung für die Außerdienststellung zur Ausübung des Mandates haben die Dienstvorschriften vorzusehen, daß der Präsident des Landtages zu hören ist.

Artikel 24 **Erlöschen des Mandates**

(1) Das Mandat eines Mitgliedes des Landtages erlischt durch

- a) Ablauf der Wahlperiode des Landtages,
- b) Auflösung des Landtages,
- c) Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes, mit dem
 1. das Wahlverfahren, welches zu seiner Wahl geführt hat, aufgehoben bzw. seine Wahl für nichtig erklärt wird,
 2. der Verlust seines Mandates ausgesprochen wird,
- d) Bescheid der Landeswahlbehörde (Abs. 2),
- e) Tod oder
- f) Verzicht.

(2) Die Landeswahlbehörde hat einen Abgeordneten durch Bescheid seines Mandates für verlustig zu erklären, wenn er

- a) nach erfolgter Wahl die Wählbarkeit verliert,
- b) das Gelöbnis gemäß Art. 13 nicht leistet,
- c) zwei oder mehreren aufeinanderfolgenden Sitzungen des Landtages, von denen die letzte mehr als einen Monat nach der ersten stattgefunden hat, ohne Urlaub ferngeblieben ist und der vom Präsidenten in öffentlicher Landtagssitzung an ihn gerichteten Aufforderung, zur nächsten Sitzung zu erscheinen oder seine Abwesenheit zu rechtfertigen, nicht Folge geleistet hat; die Aufforderung kann frühestens in der zweiten vom betreffenden Abgeordneten nicht besuchten Landtagssitzung ausgesprochen werden.

(3) Der Verzicht eines Abgeordneten auf Ausübung seines Mandates ist schriftlich zu erklären. Er wird mit der persönlichen Übergabe der Verzichtserklärung an die Landeswahlbehörde wirksam.

Artikel 25 **Gesetzesvorschläge**

Gesetzesvorschläge gelangen als Volksbegehren, als Vorlagen von mindestens drei Mitgliedern des Landtages, als Vorlagen von Ausschüssen oder als Vorlagen der Landesregierung vor den Landtag.

Artikel 25a **Volksbegehren in Angelegenheiten der Gesetzgebung**

(1) Durch Volksbegehren kann die Erlassung, Änderung oder Aufhebung von Gesetzen, einschließlich der Verfassungsgesetze, verlangt werden.

(2) Volksbegehren in Angelegenheiten der Gesetzgebung können in der Form der einfachen Anregung oder des ausgearbeiteten Gesetzentwurfes gestellt und im einen wie im anderen Falle begründet werden.

(3) Volksbegehren auf Aufhebung oder Änderung eines Gesetzes können erst drei Jahre nach Inkrafttreten desselben gestellt werden.

(4) Volksbegehren in Angelegenheiten der Gesetzgebung, die von wenigstens 5000 Stimmberechtigten oder von wenigstens 10 Gemeinden auf Grund von Gemeindevertretungsbeschlüssen gestellt werden, sind dem Landtag zur Entscheidung darüber vorzulegen, ob er dem Volksbegehren Rechnung tragen will oder nicht.

(5) Lehnt es der Landtag ab, einem Volksbegehren, das von wenigstens 25 v. H. der Stimmberechtigten gestellt wurde, Rechnung zu tragen, so ist es der Volksabstimmung zu unterziehen.

(6) Hat der Landtag beschlossen oder das Landesvolk durch Volksabstimmung entschieden, daß dem Volksbegehren Rechnung zu tragen ist, so hat der Landtag einen dem Volksbegehren inhaltlich entsprechenden Gesetzesbeschluß zu fassen.

(7) Das Verfahren wird durch Gesetz näher geregelt.

Artikel 25b **Begutachtung von Gesetzentwürfen**

(1) Über Gesetzentwürfe, die als Vorlagen der Landesregierung vor den Landtag gelangen sollen, wird ein Begutachtungsverfahren durchgeführt.

(2) Im Rahmen des Begutachtungsverfahrens werden die Gesetzentwürfe zur allgemeinen Einsicht aufgelegt. Jeder Landesbürger kann während der Auflagefrist Änderungsvorschläge erstatten.

4. Beilage im Jahre 1984 des XXIII. Vorarlberger Landtages

(3) Die von einem Gesetzentwurf in ihrem Wirkungsbereich betroffenen gesetzlichen beruflichen Vertretungen und der Vorarlberger Gemeindeverband sind im Begutachtungsverfahren zu hören. Die Unterlassung der Anhörung ist ohne Einfluß auf die Verfassungsmäßigkeit des betreffenden Gesetzes.“

24. Der Art. 26 hat zu lauten:

„Artikel 26

Volksabstimmung über Gesetzesbeschlüsse

(1) Alle Gesetzesbeschlüsse, die nicht als dringlich erklärt wurden, sowie Teile davon unterliegen der Volksabstimmung, wenn eine solche binnen acht Wochen nach Fassung des Gesetzesbeschlusses

- a) unterschriftlich von wenigstens 10.000 Stimmberechtigten oder
- b) von wenigstens 12 Gemeinden auf Grund von Gemeindevertretungsbeschlüssen oder
- c) von der Mehrheit der Landtagsmitglieder unterschriftlich verlangt oder
- d) vom Landtag beschlossen wird.

(2) Verfassungsändernde Gesetzesbeschlüsse, durch die die Stellung Vorarlbergs als selbständiges Land aufgegeben, das Landesgebiet geschmälert, das gleiche und unmittelbare Wahlrecht zum Landtag aufgehoben oder die Rechte der Stimmbürger und der Gemeinden, Volksbegehren zu stellen sowie Volksabstimmungen und Volksbefragungen zu verlangen, beseitigt werden, unterliegen jedenfalls der Volksabstimmung.

(3) In der Volksabstimmung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Das Ergebnis der Abstimmung ist von der Landesregierung amtlich zu verlautbaren.

(4) Würde eine Volksabstimmung vor der Kundmachung des Gesetzesbeschlusses begehrt, so ist mit der Kundmachung des Gesetzesbeschlusses bis zur Durchführung der Volksabstimmung zu warten.

(5) Gesetzesbeschlüsse, die auf einer Volksabstimmung beruhen, sind mit Berufung auf das Ergebnis derselben kundzumachen.

(6) Der Landtag ist befugt, auch über die Aufnahme einzelner Grundsätze in ein zu erlassendes Gesetz sowie über sonstige wichtige Fragen im ganzen Land oder in Teilen desselben eine Volksabstimmung ergehen zu lassen.

(7) Das Verfahren wird durch Gesetz näher geregelt.“

25. Im bisherigen Art. 24, der als Art. 26a zu bezeichnen ist, haben die Überschrift und der Abs. 1 zu lauten:

„Artikel 26a

Beurkundung, Gegenzeichnung und Kundmachung

(1) Das Zustandekommen eines Gesetzesbeschlusses ist vom Landtagspräsidenten zu beurkunden und vom Landeshauptmann gegenzuzeichnen. Hierauf hat der Landeshauptmann den Gesetzesbeschluß im Landesgesetzblatt kundzumachen und in den Tageszeitungen, deren Verlagsort in Vorarlberg liegt, auf die Kundmachung hinzuweisen.“

26. Im Art. 27 hat es statt „Gebiet des Landes Vorarlberg“ zu lauten:
„Landesgebiet“.

27. Im bisherigen Art. 25, der als Art. 27a zu bezeichnen ist, hat es im Abs. 2 lit. e statt „einbauen“ zu lauten „aufnehmen“; ferner ist dem Abs. 2 folgende lit. h anzufügen:

„h) Übergangsbestimmungen sowie noch anzuwendende frühere Fassungen der Rechtsvorschrift unter Angabe ihres Geltungsbereiches zusammenfassen und gleichzeitig mit der Neukundmachung gesondert kundmachen.“

28. Nach dem Art. 27a sind folgende Art. 27b und 27c einzufügen:

Artikel 27b

Anfechtung von Landesgesetzen durch Mitglieder des Landtages

Ein Drittel der Mitglieder des Landtages hat das Recht, beim Verfassungsgerichtshof die Aufhebung eines Landesgesetzes wegen Verfassungswidrigkeit zu beantragen.

Artikel 27c

Wahl der Mitglieder des Bundesrates

(1) Die vom Land zu entsendenden Mitglieder des Bundesrates und ihre Ersatzmänner werden vom Landtag für die Dauer der Landtagsperiode nach dem Verhältniswahlverfahren gewählt. Der Partei, die die zweithöchste Anzahl von Sitzen im Landtag hat, oder — wenn mehrere Parteien die gleiche Anzahl von Sitzen haben — die bei der vorangegangenen Landtagswahl die zweithöchste Zahl von Stimmen erreicht hat, muß wenigstens ein Mandat zufallen. Bei gleichen Ansprüchen mehrerer Parteien entscheidet das Los.

(2) Die vom Land zu entsendenden Mitglieder des Bundesrates und ihre Ersatzmänner müssen zum Landtag wählbar sein, sie brauchen ihm aber nicht anzugehören.“

29. Die Überschrift des III. Abschnittes hat zu lauten:

4. Beilage im Jahre 1984 des XXIII. Vorarlberger Landtages

„III. Die Verwaltung des Landes“

30. Die Art. 28 bis 29a haben zu lauten:

„Artikel 28 Landesregierung

(1) Die Landesregierung führt die Verwaltung des Landes.

(2) Die Landesregierung besteht aus dem Landeshauptmann, dem Landesstatthalter (Landeshauptmannstellvertreter) und fünf weiteren Mitgliedern (Landesräten).

(3) Die Landesregierung wird vom Landtag gewählt. Die Wahl des Landeshauptmannes und des Landesstatthalters erfolgt in je einem eigenen Wahlgang. In einem dritten Wahlgang erfolgt die Wahl der Landesräte.

(4) Die Mitglieder der Landesregierung müssen zum Landtag wählbar sein, sie brauchen ihm aber nicht anzugehören.

Artikel 29 Landeshauptmann

(1) Der Landeshauptmann vertritt das Land.

(2) Der Landeshauptmann führt in den Sitzungen der Landesregierung den Vorsitz.

Artikel 29a Vertretung der Mitglieder der Landesregierung

(1) Bei Verhinderung des Landeshauptmannes gehen die ihm zustehenden Rechte und Pflichten, soweit verfassungsgesetzlich nichts anderes bestimmt ist, auf den Landesstatthalter über.

(2) Ist der Landesstatthalter verhindert, so werden seine Aufgaben, einschließlich jener aus einer allfälligen Vertretung des Landeshauptmannes, von dem von der Landesregierung hiefür bestimmten Regierungsmitglied besorgt. Das gleiche gilt für die Vertretung der Landesräte.“

31. Der Art. 31 hat zu lauten:

„Artikel 31 Funktionsdauer

Die Landesregierung wird auf die Dauer der Landtagsperiode gewählt. Sie führt ihre Geschäfte bis zur Angelobung der neugewählten Landesregierung weiter.“

32. Der bisherige Art. 34 ist als Art. 32 zu bezeichnen.

33. Im bisherigen Art. 36, der als Art. 33 zu bezeichnen ist, hat der Abs. 2 zu lauten:

„(2) Ist die Angelegenheit so dringend, daß die nächste Regierungssitzung nicht abgewartet werden kann, ohne daß ein Nachteil für die Sache zu befürchten ist, so kann die Beschlußfassung im Umlaufwege erfolgen. In solchen Fällen müssen wenigstens vier Mitglieder der Landesregierung dem Beschlußantrag zustimmen, damit ein Beschluß zustande kommt. Im Umlaufwege gefaßte Beschlüsse sind der Landesregierung in der nächsten Sitzung mitzuteilen.“

34. Die Art. 34 bis 36a haben zu lauten:

„Artikel 34 Amtsverzicht

(1) Die Mitglieder der Landesregierung können vor Ablauf der Landtagsperiode auf die weitere Ausübung ihres Amtes verzichten.

(2) Der Amtsverzicht ist schriftlich zu erklären.

(3) Der Amtsverzicht des Landeshauptmannes wird mit der Übergabe der Verzichtserklärung an den Präsidenten des Landtages, jener der übrigen Mitglieder der Landesregierung durch Übergabe der Verzichtserklärung an den Landeshauptmann wirksam.

Artikel 35 Neuwahlen, Ergänzungswahlen

(1) Scheiden die Landesregierung oder einzelne ihrer Mitglieder vorzeitig aus dem Amt, so finden unverzüglich, spätestens jedoch binnen zwei Wochen Neuwahlen bzw. Ergänzungswahlen statt.

(2) Scheidet die gesamte Landesregierung durch Verzicht vorzeitig aus dem Amt, so führt sie die Geschäfte bis zur Angelobung der neugewählten Landesregierung weiter. Scheiden einzelne Mitglieder der Landesregierung vorzeitig aus dem Amt, so gelten bis zur Angelobung der aus Ergänzungswahlen hervorgegangenen neuen Mitglieder der Landesregierung die Regelungen über die Vertretung der Mitglieder der Landesregierung.

Artikel 36 Geschäftsordnung der Landesregierung

(1) Die Landesregierung gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) In der Geschäftsordnung der Landesregierung werden die Geschäfte der Landesverwaltung auf die einzelnen Mitglieder der Landesregierung aufgeteilt.

(3) Die Geschäftsordnung der Landesregierung bestimmt, welche Angelegenheiten der Landesverwaltung von der Landesregierung

4. Beilage im Jahre 1984 des XXIII. Vorarlberger Landtages

und welche von einzelnen Mitgliedern derselben zu erledigen sind.

(4) In der Geschäftsordnung der Landesregierung kann festgelegt werden, daß einzelne Gruppen von Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung und der dem Landeshauptmann übertragenen Verwaltung von Bundesvermögen wegen ihres sachlichen Zusammenhanges mit Angelegenheiten der Landesverwaltung im Namen des Landeshauptmannes von anderen Mitgliedern der Landesregierung geführt werden.

Artikel 36a Regierungsreferenten

Die Landesregierung kann einem Regierungsmitglied zur Unterstützung in der Geschäftsführung einen Regierungsreferenten begeben. Zum Regierungsreferenten kann nur bestellt werden, wer zum Landtag wählbar ist. Der Regierungsreferent ist dem Mitglied der Landesregierung, dem er beigegeben ist, unterstellt und an dessen Weisungen gebunden.“

35. Dem Art. 37 ist folgender Abs. 5 anzufügen:
„(5) Inwieweit sich der Landeshauptmann, die Landesregierung oder einzelne ihrer Mitglieder durch Beamte des Amtes der Landesregierung vertreten lassen können, wird in der Geschäftsordnung des Amtes der Landesregierung geregelt.“
36. Die Überschrift des IV. Abschnittes hat zu entfallen.
37. Nach dem Art. 38 ist folgender Art. 38a einzufügen:

„Artikel 38a Staatsrechtliche Vereinbarungen

(1) Das Land kann mit anderen Ländern oder mit dem Bund Vereinbarungen über Angelegenheiten des jeweiligen Wirkungsbereiches schließen.

(2) Die Entscheidung über den Abschluß von Vereinbarungen trifft die Landesregierung. Beim Abschluß wird das Land durch den Landeshauptmann vertreten.

(3) Vereinbarungen, die auch den Landesgesetzgeber binden sollen, dürfen nur mit Genehmigung des Landtages abgeschlossen werden.

(4) Vereinbarungen, die eine Bindung des Landesverfassungsgesetzgebers bewirken sollen, können vom Landtag nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen genehmigt werden. Solche Vereinbarungen sind im Genehmigungsbeschluß ausdrück-

lich als im Verfassungsrang stehend zu bezeichnen.

(5) Vereinbarungen, die der Genehmigung des Landtages bedürfen, sind vom Landeshauptmann unter Berufung auf den Genehmigungsbeschluß des Landtages im Landesgesetzblatt kundzumachen.

(6) Auf Vereinbarungen des Landes mit dem Bund sind die Grundsätze des völkerrechtlichen Vertragsrechtes anzuwenden. Das gleiche gilt für Vereinbarungen mit anderen Ländern, soweit nicht durch übereinstimmende Verfassungsgesetze der betreffenden Länder etwas anderes bestimmt wird.“

38. Im Art. 39 haben die Abs. 4 und 5 zu lauten:
„(4) Wenn der Voranschlag nicht rechtzeitig zum Beginn des folgenden Verwaltungsjahres erlassen wird und der Landtag nicht einen vorläufigen Voranschlag beschließt, richtet sich die Gebarung des Landes nach dem Voranschlag des abgelaufenen Verwaltungsjahres, wobei die Ausgaben je Monat ein Zwölftel der Ausgabenansätze nicht übersteigen dürfen.
- (5) Der Landtag kann die Landesregierung ermächtigen, innerhalb der von ihm bestimmten Schranken Ausgaben zu tätigen, die im Voranschlag nicht vorgesehen sind oder dessen Ansätze übersteigen. Alle über diese Ermächtigung hinausgehenden Mehrausgaben bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den Landtag in einem Nachtragsvoranschlag.“
39. Im Art. 39 sind die bisherigen Abs. 4 bis 6 als Abs. 6 bis 8 zu bezeichnen.
40. Nach dem Art. 39 sind folgende Art. 39a bis 39l einzufügen:

„Artikel 39a Volksbegehren in Angelegenheiten der Verwaltung

(1) Durch Volksbegehren kann verlangt werden, daß Angelegenheiten der Landesverwaltung in bestimmter Weise erledigt werden.

(2) Verwaltungsakte, die sich an bestimmte Personen richten, können nicht Gegenstand eines Volksbegehrens sein.

(3) Volksbegehren in Angelegenheiten der Verwaltung müssen von der Landesregierung behandelt werden, wenn sie von wenigstens 5000 Stimmberechtigten unterschriftlich gestellt oder von wenigstens 10 Gemeinden auf Grund von Gemeindevertretungsbeschlüssen geltend gemacht werden.

(4) Das Verfahren wird durch Gesetz näher geregelt.

4. Beilage im Jahre 1984 des XXIII. Vorarlberger Landtages

Artikel 39b

Volksbefragung in Angelegenheiten der Verwaltung

(1) Durch Volksbefragung kann die Meinung der Landesbürger über Angelegenheiten der Landesverwaltung erfragt werden.

(2) Eine Volksbefragung ist durchzuführen, wenn dies

- a) von wenigstens 5000 Stimmberechtigten oder
- b) von wenigstens 10 Gemeinden auf Grund von Gemeindevertretungsbeschlüssen verlangt oder
- c) vom Landtag oder
- d) von der Landesregierung beschlossen wird.

(3) Verwaltungsakte, die sich an bestimmte Personen richten, können nicht Gegenstand einer Volksbefragung sein.

(4) Die Durchführung einer Volksbefragung kann auf Teile des Landesgebietes beschränkt werden, wenn die Angelegenheit im ausschließlichen oder überwiegenden Interesse der Bevölkerung dieses Teiles des Landesgebietes liegt. Die Festlegung des Befragungsgebietes erfolgt durch die Landesregierung.

(5) Das Verfahren wird durch Gesetz näher geregelt.

Artikel 39c

Bestellung eines Landesvolksanwaltes, Aufgaben

(1) Zur Beratung der Bürger und zur Prüfung ihrer Beschwerden bestellt der Landtag einen Landesvolksanwalt. Der Landesvolksanwalt ist in Ausübung seines Amtes unabhängig.

(2) Jedermann kann beim Landesvolksanwalt Auskünfte in Angelegenheiten der Verwaltung des Landes einholen und Anregungen betreffend die Gesetzgebung und die Verwaltung des Landes vorbringen.

(3) Jedermann kann sich beim Landesvolksanwalt wegen behaupteter Mißstände in der Verwaltung des Landes beschweren, sofern er von diesen Mißständen betroffen ist und soweit ihm ein Rechtsmittel nicht oder nicht mehr zur Verfügung steht. Jede solche Beschwerde ist vom Landesvolksanwalt zu prüfen. Dem Beschwerdeführer ist das Ergebnis des Prüfungsverfahrens mitzuteilen.

(4) Der Landesvolksanwalt ist berechtigt, von ihm vermutete Mißstände in der Verwaltung des Landes von Amts wegen zu prüfen.

(5) Der Landesvolksanwalt leitet die ihm vorgetragenen Anregungen und jene Be-

schwerden, deren Prüfung nicht in seine Zuständigkeit fällt, an die in Betracht kommenden Organe weiter. Er kann dieser Mitteilung eine Äußerung anfügen.

(6) Der Landesvolksanwalt erstattet dem Landtag über seine Tätigkeit jährlich einen Bericht.

Artikel 39d

Empfehlungen des Landesvolksanwaltes, Unterstützung seiner Tätigkeit, Anrufung des Verfassungsgerichtshofes

(1) Der Landesvolksanwalt kann dem obersten weisungsberechtigten Organ des aus Anlaß eines bestimmten Falles geprüften Zweiges der Verwaltung des Landes Empfehlungen erteilen. Dieses Organ hat den Empfehlungen binnen zwei Monaten zu entsprechen oder zu begründen, warum ihnen nicht oder nicht fristgerecht entsprochen wird.

(2) Auf Antrag des Landesvolksanwaltes erkennt der Verfassungsgerichtshof über die Gesetzwidrigkeit von Verordnungen, die im Bereich der Verwaltung des Landes ergangen sind.

(3) Entstehen zwischen dem Landesvolksanwalt und der Landesregierung Meinungsverschiedenheiten über die Zuständigkeit des Landesvolksanwaltes, so entscheidet hierüber der Verfassungsgerichtshof in nichtöffentlicher Verhandlung auf Antrag der Landesregierung oder des Landesvolksanwaltes.

(4) Alle Organe des Bundes, des Landes und der Gemeinden haben den Landesvolksanwalt im Rahmen ihrer Verpflichtung zur Amtshilfe zu unterstützen, ihm Akteneinsicht zu gewähren und ihm auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit besteht gegenüber dem Landesvolksanwalt nicht. Dieser unterliegt der Amtsverschwiegenheit im gleichen Umfang wie das Organ, an das er herantreten ist.

Artikel 39e

Wahl und Amtsperiode des Landesvolksanwaltes, Unvereinbarkeiten, Büro und Geschäftsführung

(1) Der Landesvolksanwalt wird vom Landtag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gewählt. Seine Amtsperiode beträgt sechs Jahre. Eine Wiederwahl ist nur einmal zulässig.

(2) Ist der Landesvolksanwalt länger als einen Monat verhindert, so wählt der Landtag für die Dauer der Verhinderung einen Stellvertreter. Dauert die Verhinderung länger als drei Monate oder ist die Stelle dauernd erle-

4. Beilage im Jahre 1984 des XXIII. Vorarlberger Landtages

digt, so findet unverzüglich eine Neuwahl statt.

(3) Der Landesvolksanwalt muß zum Landtag wählbar sein, er braucht ihm aber nicht anzugehören. Während der Amtsperiode darf der Landesvolksanwalt weder der Bundesregierung, noch einer Landesregierung, noch einem allgemeinen Vertretungskörper angehören, noch Bürgermeister sein. Auch darf er keinen anderen Beruf ausüben.

(4) Das Land stellt dem Landesvolksanwalt für seine Tätigkeit das erforderliche Personal und die erforderlichen Sach- und Geldmittel zur Verfügung. Das oberste Weisungsrecht gegenüber dem Personal des Büros des Landesvolksanwaltes steht in sachlicher Hinsicht dem Landesvolksanwalt zu.

Artikel 39f Rechenschaftsbericht

(1) Die Landesregierung erstattet dem Landtag jährlich einen Rechenschaftsbericht über das abgelaufene Verwaltungsjahr.

(2) Der Rechenschaftsbericht wird zur allgemeinen Einsicht aufgelegt.

Artikel 39g Überprüfung der Geschäftsführung der Landesregierung

Der Landtag ist befugt, die Geschäftsführung der Landesregierung zu überprüfen und zu diesem Zweck alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen.

Artikel 39h Anfragerecht

(1) Jedes Mitglied des Landtages ist berechtigt, die Regierungsmitglieder über alle Gegenstände ihres Geschäftsbereiches zu befragen. Der Befragte hat binnen vier Wochen schriftlich oder mündlich zu antworten oder die Nichtbeantwortung in gleicher Weise zu begründen. Bei dringlichen Anfragen, die von wenigstens drei Abgeordneten unterzeichnet sein müssen, verkürzt sich die Frist auf zwei Wochen, es sei denn, dem Befragten wäre die Einhaltung dieser Frist infolge Krankheit oder im Hinblick auf die Art oder den Umfang der Anfrage nicht möglich.

(2) Anfragen gemäß Abs. 1 werden vom Präsidenten unverzüglich an den Befragten weitergeleitet.

Artikel 39i Entschließungsrecht

Der Landtag hat das Recht, seinen Wünschen über die Führung der Verwaltung in Entschließungen Ausdruck zu geben.

Artikel 39j Untersuchungsrecht

(1) Der Landtag kann zur Prüfung behaupteter Mißstände in der Verwaltung des Landes von Fall zu Fall Untersuchungskommissionen einsetzen.

(2) Mindestens ein Drittel der Mitglieder einer Untersuchungskommission muß dem Landtag angehören. Die übrigen Mitglieder müssen zum Landtag wählbar sein. Jede mit wenigstens drei Abgeordneten im Landtag vertretene Partei hat das Recht, zumindest ein Mitglied der Untersuchungskommission zu benennen.

(3) Die Gerichte und alle anderen Behörden sind verpflichtet, dem Ersuchen von Untersuchungskommissionen um Beweisaufnahmen Folge zu leisten. Insbesondere kann der Landesvolksanwalt mit der Durchführung bestimmter Beweisaufnahmen und Erhebungen beauftragt werden. Alle öffentlichen Ämter haben auf Verlangen ihre einschlägigen Akten der Untersuchungskommission oder den um Beweisaufnahmen ersuchten Organen vorzulegen.

(4) Für Beweisaufnahmen, die von Untersuchungskommissionen selbst vorgenommen werden, gilt das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz sinngemäß.

(5) Die Untersuchungskommission kann ihre Sitzungen für vertraulich erklären. Insoweit dies geschieht, haben die Teilnehmer an den Sitzungen über den Inhalt der Beratungen und Beschlüsse Stillschweigen zu bewahren.

(6) Das Ergebnis der Prüfung ist in einem Bericht an den Landtag zusammenzufassen. Mitglieder der Untersuchungskommission, die Abgeordnete sind, haben das Recht, einen Minderheitsbericht zu erstatten. Die Berichte sind schriftlich abzufassen und dürfen vor Beginn der Beratungen im Landtag nicht veröffentlicht werden.

(7) Nach den strafrechtlichen Bestimmungen über falsche Beweisaussagen vor Gericht ist auch zu bestrafen, wer die dort genannten Handlungen vor einer Untersuchungskommission begeht.

Artikel 39k Prüfungsaufträge an die Kontrollabteilung und an den Rechnungshof

(1) Ein Drittel der Mitglieder des Landtages oder des Kontrollausschusses hat das Recht, aus begründetem Anlaß zu verlangen, daß besondere Akte der Gebarung des Landes durch die mit der Besorgung der Aufga-

4. Beilage im Jahre 1984 des XXIII. Vorarlberger Landtages

ben der Gebarungsprüfung betraute Abteilung des Amtes der Landesregierung (Kontrollabteilung) oder durch den Rechnungshof geprüft werden. Wenn nicht alle mit wenigstens drei Abgeordneten im Landtag vertretenen Parteien in der Landesregierung vertreten sind, steht dieses Recht einem Viertel der Mitglieder des Landtages oder des Kontrollausschusses zu.

(2) Wenn ein Prüfungsauftrag gemäß Abs. 1 an die Kontrollabteilung gerichtet ist, so kann die Mehrheit der Mitglieder des Landtages bzw. des Kontrollausschusses statt dessen die Einschaltung des Rechnungshofes verlangen.

(3) Prüfungsaufträge gemäß Abs. 1 und 2 werden vom Präsidenten weitergeleitet. Es dürfen in derselben Sache nicht gleichzeitig Prüfungsverfahren gemäß Abs. 1 bei der Kontrollabteilung und beim Rechnungshof anhängig sein. Der Kontrollabteilung darf ein weiterer Prüfungsauftrag nicht erteilt werden, solange der Bericht über das Ergebnis der Prüfung auf Grund eines vorangegangenen Auftrages nicht erstattet ist, es sei denn, es wären seit der Erteilung des letzten Prüfungsauftrages an die Kontrollabteilung mehr als sechs Monate vergangen.

(4) Die Bediensteten der Kontrollabteilung sind bei Erfüllung von Prüfungsaufträgen gemäß Abs. 1 unabhängig und insbesondere an keine Weisungen der Landesregierung gebunden.

(5) Die Überprüfung durch die Kontrollabteilung hat sich auf die ziffernmäßige Richtigkeit, die Übereinstimmung mit den bestehenden Vorschriften, ferner auf die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu erstrecken.

(6) Die der Überprüfung unterliegenden Stellen haben der Kontrollabteilung auf deren Verlangen alle Auskünfte zu erteilen, Bücher, Belege und sonstige Behelfe vorzulegen und Einschauhandlungen zu ermöglichen. Die Prüfungsorgane sind berechtigt, mit den geprüften Stellen unmittelbar zu verkehren.

Artikel 39I

Geltendmachung der Verantwortlichkeit der Regierungsmitglieder

(1) Der Landtag kann gegen die Mitglieder der Landesregierung beim Verfassungsgerechtshof Anklage wegen schuldhafter Gesetzesverletzung erheben.

(2) Schadenersatzansprüche des Landes gegen Mitglieder der Landesregierung werden vom Landtag geltend gemacht.

(3) Der Landtag hat das Recht, der Landesregierung oder einzelnen ihrer Mitglieder durch ausdrückliche Entschließung das Vertrauen zu entziehen. Spricht der Landtag der Landesregierung oder einzelnen Mitgliedern der Landesregierung das Mißtrauen aus, so müssen diese zurücktreten.“

41. Der bisherige Abschnitt V ist als Abschnitt IV zu bezeichnen.

42. Nach dem Art. 44 sind folgende Art. 45 und 46 anzufügen:

„Artikel 45

Gemeindeverbände

In Angelegenheiten, in denen die Gesetzgebung Landessache ist, kann durch Landesgesetz für einzelne Zwecke die Bildung von Gemeindeverbänden vorgesehen werden. Soweit solche Gemeindeverbände Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde besorgen sollen, ist den verbandsangehörigen Gemeinden ein maßgebender Einfluß auf die Besorgung der Aufgaben des Verbandes einzuräumen. Bei der Bildung von Gemeindeverbänden im Wege der Vollziehung sind die beteiligten Gemeinden vorher zu hören.

Artikel 46

Anhörung

des Vorarlberger Gemeindeverbandes

Vor Erlassung von Verordnungen und sonstigen allgemeinen Anordnungen, die die Interessen mehrerer Gemeinden berühren, ist der Vorarlberger Gemeindeverband zu hören. Die Unterlassung der Anhörung ist ohne Einfluß auf die Rechtmäßigkeit der betreffenden Vorschrift.“

Bericht

Nach 1945 ist es zur Übung geworden, die Landesverfassung etwa alle zehn Jahre einer Teilerneuerung zu unterziehen, um den in der Zwischenzeit eingetretenen Änderungen in den gesellschaftlichen und politischen Verhältnissen sowie in den rechtlichen Rahmenbedingungen, aber auch neuen rechtswissenschaftlichen Erkenntnissen und

praktischen Erfahrungen Rechnung zu tragen. Die periodische Prüfung der Verfassungsurkunde soll verhindern, daß deren Steuerungsfunktion abnimmt und von anderen Kräften, deren demokratische Legitimation weniger abgesichert ist, übernommen wird.

4. Beilage im Jahre 1984 des XXIII. Vorarlberger Landtages

Wenn die Regierungsvorlage betreffend ein Verfassungsgesetz über eine Änderung der Landesverfassung diesmal — gemessen an den bisherigen Revisionsintervallen — später eingebracht wird, so liegt das vor allem an der Bindung von Kräften durch das die laufende Gesetzgebungsperiode bestimmende Ereignis der Volksabstimmung vom 15. Juni 1980 über die Stärkung der Stellung des Landes (der Länder) und der Gemeinden im Rahmen des österreichischen Bundesstaates. Ein Vorgang, der auch den Inhalt der vorliegenden Verfassungsnovelle beeinflusst hat, vor allem in den Bestimmungen, welche eine Verstärkung des direktdemokratischen Elementes darstellen bzw. ermöglichen. Dem nunmehrigen Gesetzesvorschlag gingen intensive Verhandlungen der Landtagsfraktionen über eine Änderung der Geschäftsordnung für den Vorarlberger Landtag, über einen Vorentwurf und über einen Regierungsentwurf betreffend die nunmehr vorgeschlagene Änderung der Landesverfassung voraus. Der von der Landesregierung ausgearbeitete Entwurf wurde einem umfassenden Begutachtungsverfahren unterzogen, dessen Ergebnisse die Fassung der Regierungsvorlage nicht unwesentlich mitbestimmt haben. Das Bundeskanzleramt hat in seiner Äußerung zum Entwurf eines Verfassungsgesetzes über eine Änderung der Landesverfassung eine Reihe von Bestimmungen als verfassungsrechtlich oder auch verfassungspolitisch bedenklich bezeichnet und sich in der Begründung seiner diesbezüglichen Vorbehalte vielfach auf ungeschriebene Beschränkungen des Landesverfassungsgesetzgebers durch die Bundesverfassung berufen (z. B. auf das „verfassungsrechtliche Demokratieprinzip“, das „österreichische Verfassungssystem“, auf angeblich „abschließende bundesverfassungsrechtliche Regelungen“, oder einfach auf die Verbindlichkeit von Rechtsregeln, die sich ihrem Wortlaut nach nur auf den Bund beziehen, auch für die Länder). Die Vorarlberger Landesregierung hält diese Art der Auslegung der Bundesverfassung, die das Wesen der konkreten österreichischen Bundesstaatlichkeit, wie sie u. a. im Art. 2 Abs. 2 („Der Bundesstaat wird gebildet aus den selbständigen Ländern“) oder im Art. 15 Abs. 1 („Soweit eine Angelegenheit nicht ausdrücklich durch die Bundesverfassung der Gesetzgebung oder auch der Vollziehung des Bundes übertragen ist, verbleibt sie im selbständigen Wirkungsbereich der Länder) des Bundesverfassungsgesetzes und in den korrespondierenden Bestimmungen der Landesverfassungen zum Ausdruck kommt, unzureichend berücksichtigt, aber auch methodisch einer in ihrem Kernbestand positivistisch konzipierten Bundesverfassung unangemessen ist, für verfehlt. Ein solches Verfassungsverständnis ist, wie die Stellungnahme des Bundeskanzleramtes es deutlich werden läßt, geeignet, die

ohnehin geringen Freiräume, welche den Ländern verblieben sind, massiv einzuengen und steht damit auch in einem Spannungsverhältnis zum Reformziel, welches das Landesvolk im Punkt 2 der Volksabstimmung vom 15. Juni 1980 den Organen des Landes vorgegeben hat: „Die Bevormundung des Landes durch die Bundesverfassung ist weitestgehend abzubauen.“

Die in der Regierungsvorlage aufgegriffenen Anregungen sind zahlreich und stammen aus verschiedensten Quellen, angefangen von gewandelten Vorstellungen über Inhalt und Funktion einer Landesverfassung, über die Notwendigkeit der Aufarbeitung der verfassungsrelevanten Ergebnisse der Parteienverhandlungen bis hin zu Änderungen, die sich aus Verfassungsnovellen im Bundesbereich ergeben. Die vorgeschlagenen Neuerungen können — wenngleich nicht ohne Überschneidungen — etwa folgendermaßen gruppiert werden:

1. Festlegung von Verfassungsprinzipien, Staatszielen, Grundrechten und Grundsätzen des staatlichen Handelns,
2. Verstärkung des demokratischen Prinzips, insbesondere durch Fortbildung der Einrichtungen der direkten Demokratie,
3. Ausbau der Kontrollrechte,
4. Sonstiges.

Zu den soeben erwähnten Bereichen ist an Allgemeinem zu bemerken:

Verfassungsprinzipien, Staatsziele, Grundrechte:

Die Offenlegung der Grundprinzipien, die das Verhältnis des Staates zum einzelnen und seinen Gemeinschaften bestimmen soll, sowie die Einräumung von Grund- und Freiheitsrechten gehörten zum Wesensbestandteil der Verfassungen unseres Kulturkreises. Auch die österreichische Bundesverfassung, die im Geiste der Wiener Schule des Rechtspositivismus als weitgehend wertfreies Regelwerk konzipiert ist, entbehrt solcher Elemente nicht. Vor allem sind durch Art. 149 des Bundesverfassungsgesetzes die Grundrechtsverbürgungen der Dezemberverfassung 1867 rezipiert. Durch den Abschluß von Staatsverträgen wuchs und wächst immer neuer Grundrechtbestand zu.

Der Struktur des Bundesstaates, in dem Bund und Länder gleichermaßen Träger staatlicher Gewalt sind, entspricht es, wenn nicht nur der Bund, sondern auch die Gliedstaaten, je für ihren Verantwortungsbereich, derartige Fundamentalnormen erlassen. Eine Regelung, wonach die Landesverfassungsgesetzgeber von diesem Rechtsetzungsbereich grundsätzlich ausgeschlossen wären, enthält das Bundesverfassungsrecht nicht. Die Festlegung von Verfassungsprinzipien, Staatszielen, Grundrechten und Grundsätzen des staatlichen Handelns ist daher im Hoheitsbereich der Länder verblieben (Art. 1 Abs. 2 der Landesverfassung)

4. Beilage im Jahre 1984 des XXIII. Vorarlberger Landtages

und, insoweit dadurch die Bundesverfassung nicht berührt wird (Art. 99 Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes), dem Landesverfassungsgesetzgeber möglich.

Nach Auffassung der Vorarlberger Landesregierung sprechen für die Aufnahme von Bestimmungen der erwähnten Art in die Landesverfassung vor allem folgende Erwägungen:

Ausgehend von der Stellung des Landes als selbständiger Gliedstaat im Gefüge des Bundesstaates liegt es nahe, die Verfassungsprinzipien dieses Staates in dessen eigener Verfassung niederzuschreiben, auch wenn die Bundesverfassung die Organisationsprinzipien der Länder sehr weitgehend festlegt und darin weit über die Verfassungen klassischer Bundesstaaten wie jener der Vereinigten Staaten von Amerika, der Schweiz und der Bundesrepublik Deutschland hinausgeht, die die Struktur ihrer Gliedstaaten lediglich mit Hilfe sogenannter Homogenitätsklauseln vorbestimmen.

Die ständige Verdichtung des Einflusses des Staates, sei es im Bereich des Hoheitlichen, sei es in den Formen privatwirtschaftlicher Betätigung, läßt das Bedürfnis wachsen, die obersten Ziele staatlichen Handelns in einem demokratischen Prozeß zu ermitteln und auf höchster Rechtsstufe verbindlich festzulegen.

Die Einräumung von Grundrechten durch Landesverfassungsgesetz ist geeignet, die Einseitigkeit auf diesem Gebiete, die durch die Konzentration aller Gerichtsbarkeit — einschließlich der Gerichtsbarkeit des öffentlichen Rechts — beim Bund noch verstärkt ist, abzuschwächen. Der durch die erwähnte Disparität beim Bürger entstehende Eindruck, die ihm verbliebene Autonomie sei ihm vom Bund eingeräumt und durch diesen gewährleistet, soll abgebaut werden.

Die bundesverfassungsrechtlich gewährleisteten Grundrechte stellen kaum auf Bedürfnisse, die erst in der Gegenwart entstanden sind, ab (Fehlen sozialer Grundrechte). Andererseits scheint gerade dort, wo Ansprüche auf Leistungen des Staates gewährleistet werden sollen, die Wahrung der Identität zwischen dem Kompetenzträger im Sinne der Art. 10 bis 15 des Bundes-Verfassungsgesetzes und dem grundrechtsgewährenden Gesetzgeber vorteilhaft.

Schließlich ist in Betracht zu ziehen, daß diese materialen Verfassungsbestimmungen keineswegs bloß (je nach Ausgestaltung unterschiedliche) Rechtswirkungen im engeren Sinne entfalten, sondern daneben eine nicht zu vernachlässigende, gemeinschaftsbildende, das staatliche Handeln rechtfertigende Funktion haben und dadurch das Staatsbewußtsein fördern.

Erwähnenswert ist, daß auch die Landesverfassung 1919 — den Vorbildern der Schweizer Kantonsverfassungen folgend — einen Grundrechtsteil enthielt.

Verstärkung des demokratischen Prinzips:

Abgesehen von der in der Regierungsvorlage vorgenommenen Verdeutlichung des Grundsatzes der Volkssouveränität sollen insbesondere die vorgesehenen Neuerungen im Bereich der Einrichtungen der direkten Demokratie Möglichkeiten einer erweiterten Beteiligung der Bürger am staatlichen Geschehen eröffnen.

Was die schon jetzt bestehende Möglichkeit angeht, Gesetzesbeschlüsse des Landtages einer Volksabstimmung zu unterziehen, ist vorgesehen, die für die Einleitung eines Abstimmungsverfahrens nötige Anzahl von Anträgen durch Gemeinden herabzusetzen und die Frist für die Antragstellung zu verlängern. Für verfassungsändernde Gesetzesbeschlüsse bestimmten Inhalts wird die Durchführung einer Volksabstimmung zwingend vorgesehen.

Qualifiziert unterstützte Volksbegehren in Angelegenheiten der Gesetzgebung sollen — wie schon in der Landesverfassung 1919 — zwingend der Volksabstimmung unterliegen.

Das Recht des Volksbegehrens, das bisher nur auf Erlassung, Änderung oder Aufhebung von Gesetzen gerichtet ist, soll auf Angelegenheiten der Verwaltung ausgedehnt werden.

Vorgesehen ist ferner die Einführung der Volksbefragung in Angelegenheiten der Landesverwaltung.

Die Regierungsvorlage sieht weiters die Begutachtung von Gesetzentwürfen durch die Landesbürger vor. Die Kundmachung von Landesgesetzen soll durch einen entsprechenden Hinweis in den Vorarlberger Tageszeitungen ergänzt werden.

Ausbau der Kontrollrechte:

Zum Ausbau der parlamentarischen Kontrollrechte werden folgende Neuerungen vorgeschlagen:

Die Möglichkeit der Anfechtung von Landesgesetzen beim Verfassungsgerichtshof durch ein Drittel der Mitglieder des Landtages,

die Einführung des Untersuchungsrechtes durch eine Untersuchungskommission, die nicht ausschließlich mit Parlamentariern besetzt sein muß,

die Erteilung von Prüfungsaufträgen an den Rechnungshof oder an die für diese Fälle weisungsfrei gestellte Kontrollabteilung des Amtes der Landesregierung durch ein Viertel der Mitglieder des Landtages oder des Kontrollausschusses, sofern alle im Landtag vertretenen Parteien auch in der Regierung vertreten sind, durch ein Drittel der

4. Beilage im Jahre 1984 des XXIII. Vorarlberger Landtages

Mitglieder des Landtages oder des Kontrollausschusses.

Die den Ländern durch die Bundesverfassung ausdrücklich offen gelassene Möglichkeit, eine eigene Landesvolksanwaltschaft einzurichten, soll aufgegriffen werden. Der Landesvolksanwalt soll ein Einzelorgan sein, das — vom Landtag mit Zweidrittelmehrheit gewählt — eine breite Vertrauensbasis besitzt, in Ausübung seines Amtes unabhängig ist, keiner Regierung und keinem Parlament angehört, nicht Bürgermeister sein und keinen anderen Beruf ausüben darf. Neben der Prüfung von Beschwerden der Landesbürger und amtswegigen Prüfungen hat der Landesvolksanwalt auch die Aufgabe, Auskünfte in Angelegenheiten der Verwaltung des Landes zu erteilen und Anregungen betreffend die Gesetzgebung und die Verwaltung des Landes entgegenzunehmen und weiterzuleiten. Die Verbindung zur Volksanwaltschaft des Bundes wird in der Weise hergestellt, daß der Landesvolksanwalt Beschwerden, deren Prüfung nicht in seine, sondern in die Zuständigkeit der Bundesvolksanwaltschaft fällt, an diese weiterzuleiten hat.

Zu erwähnen ist, daß der Entwurf mehrfach Erweiterungen der Rechte der Minderheiten im Vorarlberger Landtag vorsieht, so im Zusammenhang mit dem Notstandsausschuß im Art. 8 der Landesverfassung, der Einbringung von selbständigen Anträgen, dem bereits erwähnten Recht eines Drittels der Mitglieder des Landtages, die Verfassungsmäßigkeit von Landesgesetzen vom Verfassungsgerichtshof prüfen zu lassen, der dringlichen Anfrage, der Konstituierung von Untersuchungskommissionen, der Erstattung von Minderheitsberichten durch Mitglieder der Untersuchungskommissionen und dem schon angeführten Recht, Prüfungsaufträge an den Rechnungshof oder an die Kontrollabteilung zu erteilen.

Sonstiges:

Von den vielen Änderungen, die vorzunehmen aus den verschiedensten Gründen geboten erscheint, seien erwähnt:

die Regelungen über staatsrechtliche Vereinbarungen des Landes mit anderen Ländern und mit dem Bund,

die Bestimmungen über das Budgetprovisorium und den Nachtragsvoranschlag sowie

das Anhörungsrecht der gesetzlichen beruflichen Vertretungen und des Vorarlberger Gemeindeverbandes.

Zweifellos wird es notwendig sein, die Landesverfassung nach dem Inkrafttreten der vorgeschlagenen umfangreichen Änderung neukundzumachen.

Zu den einzelnen Bestimmungen wird bemerkt:

Zu Z. 1:

Der Art. 1 Abs. 1 sowohl der geltenden Landesverfassung wie auch jener nach der geplanten Änderung soll die Einordnung des Landes in das Gefüge des Bundesstaates ausdrücken. In diesem Zusammenhang erscheint es sinnvoller, die Bundesstaatlichkeit Österreichs herauszustellen, als den demokratischen und republikanischen Charakter des Gesamtstaates zu betonen, wie dies bisher der Fall war.

Im 2. Satz des Abs. 1 werden die Grundsätze der staatlichen Ordnung des Landes festgelegt, einer Ordnung, die auf der Freiheit des einzelnen als Begrenzung staatlicher Macht, aber auch als Voraussetzung des demokratischen Prozesses beruht, die das Landesvolk als den Träger der staatlichen Gewalt anerkennt, die die Willkürherrschaft ablehnt und den Ausgleich der sozialen Gegensätze sucht.

Im 3. Satz ist das Verhältnis des Landes zu den anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften angesprochen.

Zu Z. 2:

Die politische Geschichte Vorarlbergs vom Mittelalter bis herauf in die Zeit des Absolutismus ist gekennzeichnet durch eine maßgebliche, auf persönlicher Freiheit, freiem Grundbesitz und freien Gemeinden beruhenden Mitwirkung des Landesvolkes an der Herrschaft und durch eine schwache Stellung des Adels. Weder dieser noch die Geistlichkeit waren in den Ständen Vorarlbergs vertreten. Auf dieser Tradition aufbauend, sind auch in den Landesverfassungen der republikanischen Zeit, insbesondere in jener aus dem Jahre 1919, die Elemente der direkten Demokratie, der unmittelbaren Mitwirkung des Landesvolkes an der Staatswillensbildung, ausgeprägt. Es besteht daher Grund, das im Abs. 1 des Art. 1 erwähnte demokratische Prinzip noch einmal aufzugreifen und herauszustellen, daß sich die Beteiligung des Landesvolkes an der staatlichen Gewalt nicht auf die Wahl von Repräsentanten beschränkt, daß vielmehr daneben auch Möglichkeiten der unmittelbaren Einflußnahme auf die Staatsgeschäfte bestehen müssen. Durch die Anführung der Organe der Verwaltung neben jenen der Gesetzgebung soll verdeutlicht werden, daß auch erstere ihre Befugnisse aus der Volkssouveränität herleiten und ihr verpflichtet sind.

Zu Z. 3:

Zu Art. 2:

In dieser Bestimmung wird der Bodensee besonders erwähnt, weil für ihn — im Unterschied zu allen anderen Grenzabschnitten des Landes — keine auf Staatsverträgen beruhende verfassungsgesetzlichen Feststellungen über den Grenzver-

4. Beilage im Jahre 1984 des XXIII. Vorarlberger Landtages

lauf (Abs. 2) bestehen. Unter „Bodensee“ ist der Obersee zu verstehen, ausgenommen der Konstanzer Trichter und der Überlinger See, die schweizerisches und deutsches Staatsgebiet sind. „Halde“ bezeichnet den an das Ufer anschließenden Teil des Bodensees, dessen Wassertiefe bei mittlerem Wasserstand 25 m nicht übersteigt. Hinsichtlich dieses ufernahen Bereiches kommt dem dahinter liegenden Staat die uneingeschränkte Gebietshoheit zu. Diese beruht ebenso wie die ausschließliche Zugehörigkeit des Überlingersees zur Bundesrepublik Deutschland auf gewohnheitsrechtlicher Anerkennung. Der Hohe See, als der außerhalb der Halde gelegene Teil des Bodensees, ist seit dem endgültigen Ausscheiden der Schweiz aus dem Reichsverband (1648) nicht geteilt worden und daher gemeinsames Staatsgebiet der anliegenden Staaten. In der Ausübung der Gebietshoheit ist jeder der Bodenseestaaten — soweit nicht ohnehin vertragliche Regelungen bestehen — verpflichtet, die gleichen Rechte der anderen Bodenseestaaten zu wahren. Diese Auffassung, nach der die Bodenseestaaten gleichsam ein ungeteiltes Miteigentum am Hohen See haben, wird Kondominiumstheorie genannt. Österreich als Ganzes und Vorarlberg halten an der Gemeinsamkeit des Hohen Sees, die grundlegend in einer interministeriellen Besprechung am 18. Jänner 1961 und erneut am 25. Februar 1976 umschrieben worden ist, fest. In der Rechtsordnung des Landes Vorarlberg finden sich mehrfach entsprechende Bestimmungen für den Hohen See des Bodensees, so insbesondere im Bodenseefischereigesetz, im Bezirksverwaltungsgesetz, im Jagdgesetz, im Jugendgesetz, im Rettungsgesetz, im Katastrophenhilfegesetz, im Starkstromwegesetz und im Lichtspielgesetz.

Das im Abs. 2 geregelte Verfahren der förmlichen Feststellung bestehender Landesgrenzen ist vom Verfahren der Änderung von Landesgrenzen, für welches Art. 3 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes maßgebliche Regel gibt, zu unterscheiden.

Zu Art. 3:

Die Geltung des Art. 3 der Landesverfassung, der in Übereinstimmung mit Art. 6 des Bundes-Verfassungsgesetzes eine Landesbürgerschaft vorsieht, ist durch Art. II des Verfassungsgesetzes über eine Abänderung der Landesverfassung, LGBl. Nr. 9/1969, „bis zu einer besonderen bundesverfassungsgesetzlichen Regelung“ ausgesetzt. Die zuletzt zitierte Bestimmung nimmt Bezug auf den im Verfassungsrang stehenden § 1 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1965, der lautet:

„Für Österreich besteht eine Staatsbürgerschaft. Ihre Unterteilung in eine Bundes- und eine Landesbürgerschaft entsprechend Art. 6 des Bun-

des-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 bleibt einer besonderen bundesverfassungsgesetzlichen Regelung vorbehalten.“

Da der Bundesverfassungsgesetzgeber die Rückkehr zu der dem bundesstaatlichen Prinzip besser Rechnung tragenden Rechtslage des Art. 6 des Bundes-Verfassungsgesetzes seit Jahrzehnten unterläßt, soll durch Landesverfassungsgesetz eine andere, mit § 1 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1965 vereinbare Art der Landesbürgerschaft eingeführt werden, die an die Staatsbürgerschaft einerseits und an den ordentlichen Wohnsitz in Vorarlberg andererseits anknüpft.

Dem Landesbürger vorbehalten sind die in Verbindung mit dem demokratischen Prinzip zentralen Einrichtungen des Wahl- und Stimmrechtes. Dieser Zusammenhang erklärt die Bedeutung, welche in der Einführung dieser Art der Landesbürgerschaft liegt. Die vorgeschlagene Bestimmung hat Vorbilder im Art. 3 Abs. 1 der Niederösterreichischen Landesverfassung 1979 und im Art. 5 der Verfassung des Burgenlandes.

Zu Z. 4:

Durch die Aufnahme einer Erklärung zu den in Vorarlberg beheimateten, von Talschaft zu Talschaft unterschiedlich gefärbten Mundarten, soll die herausragende Bedeutung der über Generationen von der im Landesgebiet lebenden Bevölkerung in der Rede gebrauchten Sprache für die Verbindung des Landesvolkes mit dem Territorium des Landes und damit für das im Bundesstaat unverzichtbare Staatsbewußtsein der Länder zum Ausdruck gebracht werden.

Zu Z. 5:

Entsprechend den Verfassungen der meisten anderen Länder Österreichs wird vorgeschlagen, die Gestaltung des Landessiegels als Landessymbol neben dem Wappen, den Farben und der Hymne in die Landesverfassung aufzunehmen.

Maßnahmen zum Schutz gegen die unbefugte Führung des Landessiegels sind gemäß Art. VIII der Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1974 in Gesetzgebung und Vollziehung Landessache. Nach den §§ 248 Abs. 2, 225 und 227 des Strafgesetzbuches genießt das Landessiegel auch einen strafrechtlichen Schutz.

Zu Z. 7:

Zu Art. 6a:

Die fortschreitende, für jedermann offenkundige Ausweitung staatlicher Einflußnahme auf immer weitere Lebensbereiche läßt es zunehmend begründet erscheinen, in der Verfassungsurkunde eines Staates anzugeben, welches die obersten Ziele und Grundsätze der Staatstätigkeit sein sol-

4. Beilage im Jahre 1984 des XXIII. Vorarlberger Landtages

len. Damit verbunden ist der Ausschluß widersprechender Staatszwecke. Den vorgesehenen Sätzen ist durchaus normative Wirkung zugebracht. Widersprüche zur Bundesverfassung ergeben sich daraus nicht. Der Umstand, daß die Bundesverfassung auf derartige Bestimmungen weitgehend verzichtet, belastet die vorgeschlagenen Regelungen keineswegs mit Problemen der Bundesverfassungsmäßigkeit.

Zahlreiche Verfassungsgeber, zwar nicht in Österreich, wohl aber in der Nachbarschaft und in der ganzen Welt haben Grundsätze dieser Art formuliert.

Die im Abs. 1 enthaltenen Gebote stellen die Freiheit des einzelnen Menschen im Denken, Reden und Handeln in den Mittelpunkt, die ihrerseits wiederum Voraussetzung für die Erhaltung der Demokratie ist. Freie Entfaltung der Persönlichkeit des einzelnen bedeutet selbstverständlich nicht unbeschränkte Freiheit. Die dem Staat aufgetragene Sicherung der Freiheit aller schließt schrankenlose Freiheit aus. Das Ziel eines Aufbaues der gesellschaftlichen wie der staatlichen Gemeinschaften nach dem Grundsatz der Subsidiarität hat in gleicher Weise freiheitssichernde Funktion. Derselbe Gedanke liegt dem zweiten Satz des Abs. 1 zugrunde. Mit der Verpflichtung zur Sicherung einer auf dem Grundsatz der Solidarität aufgebauten Gesellschaft, ist auf das Ziel einer sozialen Gerechtigkeit, die das Entstehen von Gruppeneigenschaften vermeidet, angesprochen.

Im Abs. 2 werden Grundregeln des staatlichen Handelns festgeschrieben. Von jeder dieser Normen kann gesagt werden, sie sei schon jetzt Bestandteil der österreichischen Rechtsordnung. Dennoch sprechen gute Gründe dafür, sie in die Landesverfassung aufzunehmen, sei es, daß diese Grundsätze — immer gemessen an ihrem hohen Wert als rechtliche Steuerungsprinzipien — nur im Gewande internationaler Verträge in das österreichische Recht Eingang gefunden haben und damit, wie die Erfahrung zeigt, im Bewußtsein der angesprochenen Verwaltungsorgane weniger verankert sind als innerstaatliche Normen, daß ihr sachlicher Geltungsbereich unangemessen beschränkt ist, oder daß sie auf niedriger Rechtsstufe stehen. Alle diese, die Wirksamkeit der angeführten Prinzipien beeinträchtigenden Hemmnisse sollen entfallen.

In den Industrienationen zeigen sich nach einer Periode übersteigter wirtschaftlicher Aktivitäten die Nachteile dieses Verhaltens mit einer Deutlichkeit, die zumindest in Teilbereichen als bedrohlich empfunden wird und die Staaten dazu zwingt, die gefährdeten Güter zu schützen. In einem Bundesstaat wird diese Staatsaufgabe regelmäßig zwischen dem Bund und den Staaten aufgeteilt sein. So auch in Österreich, wenngleich festzuhalten ist, daß auch in diesem Verwaltungs-

bereich die Zuständigkeitsverteilung als zentralistisch anzusprechen ist. In ihrer Forderung nach einer Stärkung der Rechte der Länder, insbesondere auch auf dem Gebiet des Umweltschutzes, hat das Landesvolk in der Abstimmung vom 15. Juni 1980 diesen Mangel aufgegriffen. Wenn der Verfassungsgesetzgeber den einfachen Landesgesetzgeber und über ihn auch die Vollziehung verpflichtet, im Sinne eines Schutzes der Umwelt tätig zu sein, so ist diese Verpflichtung selbstverständlich auf jene Gebiete zu beschränken, für die dem Land Zuständigkeiten zukommen. Hinsichtlich des Naturschutzes, des Landschafts- und des Orstbildschutzes ist eine diesbezügliche Erläuterung überflüssig, soweit Tätigkeiten, die zu einer Verunreinigung dieses Naturelements führen können, in ihrem Regelungs- bzw. Vollzugsbereich fallen. Vorarlberg hat im Jahre 1971 als erstes der Länder ein Luftreinhaltegesetz erlassen. Dem Schutz des Bodens und des Wassers dienen vor allem das Abfallgesetz, das Kanalisationsgesetz und die Vorschriften der Öltankverordnung. Förderungsmaßnahmen des Landes auf dem Gebiet des Umweltschutzes stehen überhaupt keine Zuständigkeitsschranken entgegen (Art. 17 des Bundes-Verfassungsgesetzes).

Die Sparsamkeit des Landes und seiner Bevölkerung sind noch immer ein prägendes Merkmal. Die Bedeutung des Grundsatzes der Sparsamkeit ist nicht zu vernachlässigen: Er ist geeignet, die Staatstätigkeit insgesamt auf das Notwendige zu beschränken und im Sinne des ersten Absatzes dieses Artikels den Freiraum des Individuums zu sichern. Freilich wäre es abwegig, die Sparsamkeit absolut zu setzen. Sie ist daher durch die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, der Zweckmäßigkeit und vor allem der Gesetzmäßigkeit relativiert.

Zu Art. 6b:

Das Bundeskanzleramt hat im Begutachtungsverfahren zu den Art. 6b bis 6h unter Hinweis auf die in der Begründung des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes Slg. Nr. 3314/1958 enthaltene Feststellung, daß zum Begriff „Bundesverfassung“ auch die Grundrechte gehörten, die Verfassungswidrigkeit landesverfassungsgesetzlicher Grundrechtsbestimmungen behauptet. Demgegenüber vertritt die herrschende Lehre ganz überwiegend die Auffassung, die Landesverfassungsgesetzgeber seien im Rahmen der den Ländern verbliebenen Zuständigkeiten und solange, als sie sich auch sonst nicht in einen Widerspruch zur Bundesverfassung setzen, berechtigt, auch Grundrechte zu statuieren. Regelungsbereiche, die dem einfachen Landesgesetzgeber zugänglich seien, müßten es auch für den Landesverfassungsgesetzgeber sein.

In mehreren internationalen Verträgen und in zahlreichen nationalen Verfassungsurkunden sind

4. Beilage im Jahre 1984 des XXIII. Vorarlberger Landtages

Ehe und Familie als vorstaatliche Gemeinschaften anerkannt und geschützt. Der Bestand dieser „natürlichen Kernzellen der Gesellschaft“ (Art. 10 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und Art. 23 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte) muß im Interesse auch der staatlichen Gemeinschaften liegen.

Die Unterstützung der Eltern in ihrer Pflicht zur Pflege und Erziehung ihrer Kinder (§§ 137 Abs. 1 und 144 ff des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches) wird von seiten des Landes insbesondere im Rahmen und in den Formen der Säuglings- und Jugendfürsorge erfolgen. Dieser Bereich (vgl. § 3 Abs. 2 zweiter Satz des Jugendfürsorgegesetzes), aber auch das Kindergartenwesen werden die hauptsächlichen Anwendungsgebiete des Gebotes der Achtung der Vorrangigkeit des natürlichen Erziehungsrechtes der Eltern durch das Land sein (vgl. im übrigen auch den Art. 2 zweiter Satz des Ersten Zusatzprotokolles zur Europäischen Menschenrechtskonvention, mit der die vorgeschlagene Regelung offenkundig harmonisiert und § 137a des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches).

Zu Art. 6c:

Durch die in diesem Artikel eingeräumten, verfassungsrechtlich gewährleisteten subjektiven Rechte auf Sozialhilfe, Behindertenhilfe und Spitalspflege wird — wenn zum Teil auch unter Gesetzesvorbehalt stehend — eine soziale, existenzsichernde Grundversorgung garantiert.

Zu Art. 6d:

Die Bedürfnisse nach Wohnung und Arbeit gehören zu den grundlegendsten des Menschen. Ihr Erfüllung wird daher — ob ausgesprochen oder unausgesprochen — Ziel der Bemühungen eines jeden Kulturstaates sein (vgl. die Art. 23 und 25 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Generalversammlung der Vereinten Nationen). Staaten allerdings, in denen die Freiheit des einzelnen und der Gesellschaft, hier insbesondere der Wirtschaft, als hochrangige Werte gelten, werden in diesen Prinzipien entscheidende Beschränkungen in der Verfolgung dieser Ziele vorfinden. Aus solchen Gründen beschränkt sich der Vorschlag auf die Anordnung der Mitwirkung des Landes an der Sicherung der Rahmenbedingungen für das Vorhandensein von Wohnraum und Arbeitsplätzen.

Zu Art. 6e:

Die mit dem ersten Satz gewährleistete Hinwendung des Landes zu Wissenschaft, Bildung, Kunst und Heimatpflege ist im Kulturförderungs-

gesetz rechtlich ausgestaltet. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auf den umfassenden Gehalt des Begriffes der Heimatpflege, der keineswegs etwa nur das Brauchtum erfaßt. Vielmehr ist darunter alles zu verstehen, was der Förderung der Geborgenheit des Menschen in seiner als Heimat empfundenen Umgebung dient. Der zweite Satz stellt eine Leitlinie für die Gesetzgebung und Verwaltung des Landes dar.

Zu Art. 6f:

Das Petitionsrecht wird von der Landesrechtsordnung bisher nur hinsichtlich eines Teiles, nämlich was deren Behandlung durch den Landtag betrifft, erfaßt (vgl. die §§ 13, 10 Abs. 1 lit. h und 37 der Geschäftsordnung für den Vorarlberger Landtag). Der Entwurf stellt im Abs. 1 — inhaltlich mit Art. 11 Abs. 1 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger übereinstimmend — klar, daß sich Petitionen sowohl an die Gesetzgebung als auch an die Verwaltung richten können und sieht im Abs. 2 eine Antwortpflicht, der innerhalb einer festgelegten Frist zu entsprechen ist, vor. Damit geht der Vorschlag über den Inhalt des bundesverfassungsgesetzlich gewährleisteten Petitionsrechtes hinaus. Die Antwortpflicht ist eine formelle.

Zu Art. 6g:

Schon die Verfassung des Landes aus dem Jahre 1919 enthielt im § 38 eine Regelung zum Schutze des Eigentums.

Die im Abs. 1 des Vorschlages enthaltene Anerkennung des Eigentums (durch das Land) steht im Zusammenhang mit dem Staatsziel der Sicherung der freien Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 6a Abs. 1 des Entwurfes). Soweit die Gesetzgebung des Landes die Ausübung des Eigentums zum Gegenstand hat, ist sie gehalten, die private und soziale Funktion gegeneinander abzuwägen und Eingriffe in das Eigentum, sei es in Form von Enteignungen im engeren Sinne oder von Eigentumsbeschränkungen nur für Zwecke zuzulassen, deren Verwirklichung im öffentlichen Interesse erforderlich ist.

Auch die Verpflichtung des Landes zu angemessener Entschädigung in Fällen der Enteignung hat landesverfassungsrechtliche Tradition (vgl. den bereits erwähnten § 38 der Landesverfassung 1919). Die Landwirtschaftskammer für Vorarlberg vertrat im Begutachtungsverfahren die Auffassung, „daß auch für sonstige Eingriffe in ein solches Eigentum, welches für den Eigentümer als Grundlage seiner wirtschaftlichen Existenz dient, gleichfalls ein verfassungsrechtlicher Anspruch auf eine angemessene Entschädigung vorzusehen ist“.

Dazu vertritt die Landesregierung die Meinung, daß die außerordentlich großen Unterschie-

4. Beilage im Jahre 1984 des XXIII. Vorarlberger Landtages

de in der Intensität der Eigentumsbeschränkungen einerseits und die faktische Unmöglichkeit, jedwede Eigentumsbelastung abzugelten, es zweckmäßiger erscheinen lassen, die Frage der Entschädigungspflicht von Eigentumsbeschränkungen jeweils auf einfachgesetzlicher Ebene sachbezogen zu regeln.

Der Abs. 3 stellt die Pflicht zur Rückübereignung klar (vgl. das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes Slg. Nr. 8981/1980).

Zu Art. 6h:

Der verfassungsgesetzlich zugesicherten Hilfe der Gemeinschaft in Fällen persönlicher Not (Art. 6c) ist durch Art. 6h die Pflicht zur Hilfe in Notfällen und bei Katastrophen entgegengesetzt. Die einfachgesetzlichen Ausführungsvorschriften, auf die verwiesen ist, enthält das Katastrophenhilfegesetz im Unterabschnitt 4 des 2. Abschnittes. Danach können Personen, die sich in der Gemeinde aufhalten, bei Katastrophen zu Dienstleistungen herangezogen werden, wobei für die ersten zehn Arbeitsstunden kein Anspruch auf Entschädigung besteht. Die Regelung hält sich im Rahmen des Art. 4 Abs. 3 lit. c der Europäischen Menschenrechtskonvention bzw. des Art. 8 Abs. 3 lit. c sub. lit. iii des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte.

Zu Z. 8:

Der Bundesverfassungsgesetzgeber hat für die Wahlen zum Nationalrat (Art. 26 des Bundes-Verfassungsgesetzes), zu den Landtagen (Art. 95 des Bundes-Verfassungsgesetzes) und zu den Gemeinderäten (Art. 117 des Bundes-Verfassungsgesetzes) — in Vorarlberg als Gemeindevertretungen bezeichnet (vgl. § 23 Abs. 1 des Gemeindegesetzes) — einheitliche Grundsätze festgelegt. Einheitlich gelten für die Wahlen in die allgemeinen Vertretungskörper vor allem die Grundsätze des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Wahlrechts. Für andere Wahlen, aber auch für Abstimmungen im Rahmen der Einrichtungen der direkten Demokratie auf Landes- und Gemeindeebene sind vergleichbare bundesverfassungsgesetzliche Festlegungen nicht erfolgt. Mit der Z. 8 soll klargestellt werden, daß landesverfassungsgesetzliche Bestimmungen der Einführung brieflicher Wahlen und Abstimmungen nicht entgegenstehen. Soweit bundesverfassungsgesetzlich keine Hindernisse bestehen, kann der einfache Landesgesetzgeber dahr die briefliche Stimmabgabe vorsehen, so z. B. für Volksabstimmungen und Volksbefragungen.

Zu Z. 9 und 10:

Mit den beiden vorgeschlagenen Änderungen sollen die in Verfassungsbestimmungen des Land-

tags- und Gemeindewahlgesetzes enthaltenen geltenden Vorschriften über das aktive und das passive Wahlrecht wieder in den Text der Landesverfassung überstellt werden.

Zu Z. 11:

Die an dieser Stelle vorgeschlagenen Neuerungen bestehen zum einen darin, daß der im Art. 8 Abs. 2 der Landesverfassung vorgesehene Ausschuß, der für den Fall, daß der Landtag nicht zusammentreten kann, die Frage zu entscheiden hat, ob außerordentliche Verhältnisse, welche die Durchführung einer fälligen Landtagswahl unmöglich machen, vorliegen, den Namen „Notstandsausschuß“ erhalten soll. Die zweite Änderung besteht in einem Abgehen von der strengen Verhältnismäßigkeit der Zusammensetzung des Ausschusses zugunsten eines Vertretungsanspruches für „jede im Landtag mit wenigstens drei Abgeordneten vertretene Partei“.

Zu Z. 12:

Die Z. 12 vervollständigt das landesverfassungsgesetzliche Landtagswahlrecht indem es — in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (Slg. Nr. 8321/1978 und Nr. 8852/1980) — klarstellt, daß die Wahl des Landtages in einem einzigen Wahlkörper unzulässig wäre, und die Aufteilung der Mandate auf die einzelnen Wahlkreise nach der Bürgerwahl anordnet.

Zu Z. 13:

Die vorgeschlagene Formulierung soll eine Klarstellung in zwei Richtungen bringen:

1. Die Landtagsperiode beginnt mit jenem Zeitpunkt, in dem der Tag des ersten Zusammentrittes des neugewählten Landtages beginnt, d. h. um null Uhr dieses Tages.
2. Die Landtagsperioden schließen zeitlich nahtlos aneinander.

Zu Z. 14:

Die Änderung der Überschrift des Art. 12 dient ihrer Anpassung an den Inhalt der überschriebenen Bestimmung.

Zu Z. 15:

Im vorgesehenen Abs. 3 sollen die Aufgaben des Präsidenten des Landesparlaments, die bisher vorwiegend in der Geschäftsordnung des Landtages angeführt sind, der Bedeutung dieses Organs entsprechend in der Landesverfassung selbst Erwähnung finden.

Im neuen Abs. 4 soll für den Fall vorgesorgt werden, daß auch die beiden Vizepräsidenten ver-

4. Beilage im Jahre 1984 des XXIII. Vorarlberger Landtages

hindert wären, die Rechte und Pflichten der Präsi-
dentschaft wahrzunehmen.

Zu Z. 16:

Der Abs. 1 des Art. 12a benennt die inhalt-
lichen Schwerpunkte der Geschäftsordnung des
Landtages. Sie betreffen größtenteils die inneren
Rechtsverhältnisse des Landtages und Bereiche
der Hausordnung. Im übrigen wird die Bestim-
mung ergänzt durch eine Anzahl von Vorschriften
der Landesverfassung, welche sich auf die hier
angesprochenen Regelungsbereiche beziehen, wie
z. B. durch den vorgesehenen Art. 19 betreffend
die Teilnahme von Nichtmitgliedern an Sitzungen
des Landtages und seiner Ausschüsse. Im Sinne
der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes
(vgl. insbesondere die Erkenntnisse Slg. Nr. 6277/
1970 und Nr. 6783/1972) hat sich der Landtag bei
Erlassung der Geschäftsordnung an derartige De-
terminanten der Verfassung und sonstiger Gesetze
zu halten.

Der Abs. 2 des Art. 12a deckt sich weitgehend
mit Art. 17 Abs. 2 der geltenden Landesverfas-
sung.

Zu Z. 17:

Die bisher im Art. 13 Abs. 3 enthaltene Rege-
lung über die Rechtsfolge der Gelöbnisverweige-
rung soll aus systematischen Gründen in Art. 24
betreffend das Erlöschen des Mandates überstellt
werden.

Zu Z. 18:

Die Vorschrift des geltenden Art. 14 Abs. 1
letzter Satz der Landesverfassung hat in der Pra-
xis verschiedene Auslegungen erfahren. Mit der
vorgeschlagenen Regelung sollen derartige Diffe-
renzen vermieden werden.

Zu Z. 19:

Zu Art. 15:

Weder der geltende Art. 15 der Landesverfas-
sung noch der eine weitergehende Aufzählung ent-
haltende § 10 Abs. 1 der Geschäftsordnung für den
Vorarlberger Landtag konnten die Formen, in de-
nen Beratungsgegenstände vor den Landtag gelan-
gen (vgl. z. B. die vom Landtag durchzuführenden
Wahlen oder die Ermächtigung zur strafgericht-
lichen Verfolgung in Fällen öffentlicher Beleid-
igung des Landtages gemäß den §§ 116 und 117
des Strafgesetzbuches). Es besteht kein Grund,
diesbezüglich in der Landesverfassung eine Voll-
ständigkeit anzustreben. Vielmehr genügt es, die
wichtigsten Wege, einen Gegenstand vor den Land-
tag zu bringen, ausdrücklich zu erwähnen, und im
übrigen die Unvollständigkeit der Aufzählung klar-
zustellen.

Erweitert wurde die Aufzählung um die Punkte

- Berichte und Erklärungen der Landesregierung
oder ihrer Mitglieder (vgl. § 10 Abs. 1 lit. d
der Geschäftsordnung für den Vorarlberger
Landtag)
- Anfragebesprechungen (vgl. § 10 Abs. 1 lit. f
der Geschäftsordnung für den Vorarlberger
Landtag).

Initiativanträge können künftig bereits von drei
(bisher vier) Abgeordneten gestellt werden.

Zu Art. 16:

Der Art. 16 übernimmt mit einigen Änderun-
gen den bisherigen Art. 18 der Landesverfassung.

Die Überschrift und der Abs. 1 stellen klar, daß
sich die Regelung auch auf Wahlen bezieht.

Mit der ausdrücklichen Einbeziehung der Wah-
len hängt auch die Änderung des Ausdruckes „ein-
fache Mehrheit“, der den Gegensatz zum Begriff
der „erhöhten (= qualifizierten) Mehrheit“ dar-
stellt, in jenen der „unbedingten Mehrheit“ (= ab-
solute Mehrheit), der jenem der „bedingten (= re-
lativen) Mehrheit“ gegenübersteht. Während es bei
Abstimmungen (zufolge ausdrücklicher, zumeist in
den Geschäftsordnungen enthaltener, Regelungen)
immer um Entscheidungen zwischen zwei Alterna-
tiven geht (ja — nein, für den Antrag — gegen
den Antrag), sind bei Wahlen von der Rechtsord-
nung zumeist mehrere Alternativen (Wahl zwischen
mehr als zwei Bewerbern) zugelassen. Für diese
Fälle kann die Festlegung, daß jener als gewählt
gelten soll, der mehr als die Hälfte der Stimmen
auf sich vereinigen kann, erwünscht sein (vgl. § 45
Abs. 3 der Geschäftsordnung für den Vorarlberger
Landtag). Mit dem Begriff „einfache Mehrheit“
wäre dieser Sinn nicht genügend ausgedrückt. Weil
aber die Anordnung des Erfordernisses einer un-
bedingten Mehrheit zugleich jenes der einfachen
Mehrheit miteinschließt, erscheint es im gegebenen
Zusammenhang ausreichend, den Ausdruck „ein-
fache Mehrheit“ gegen jenen der „unbedingten
Mehrheit“ auszutauschen.

Der dritte Satz des Art. 16 Abs. 1 geht auf eine
jüngere Rechtsprechung des Verfassungsgerichtsho-
fes zurück, wonach im Art. 97 Abs. 1 des Bundes-
Verfassungsgesetzes auch die Anordnung liegt, daß
die Landesverfassung die materielle Regelung der
Beschlüßerfordernisse für einen Gesetzesbeschluß
des Landtages (Anwesenheitsquorum und erforder-
liche Mehrheit) zu enthalten hat und sich diesbe-
züglich nicht auf eine Delegation beschränken
darf (Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes
Slg. Nr. 6783/1972 und 7011/1973).

Von den Anordnungen des Abs. 2 sind selbst-
verständlich auch in einfache Landesgesetze aufzu-
nehmende Verfassungsbestimmungen erfaßt. Die

4. Beilage im Jahre 1984 des XXIII. Vorarlberger Landtages

Bezeichnungspflicht des Abs. 2 zweiter Satz bringt gegenüber der bisher geübten Praxis keine Änderung.

Die Rechtswirkung der Erklärung eines Gesetzesbeschlusses als dringlich besteht darin, daß in diesen Fällen die Möglichkeit, über den Gesetzesbeschluß eine Volksabstimmung zu verlangen (vgl. Z. 24, Art. 26 Abs. 1 der Vorlage), nicht gegeben ist.

Zu Z. 21:

Die geltenden Regelungen über die Teilnahme von Nichtmitgliedern an den Sitzungen des Landtages und seiner Ausschüsse sind zum Teil in der Landesverfassung selbst, zum größeren Teil aber in der Geschäftsordnung für den Vorarlberger Landtag verstreut. Aus Gründen einer besseren Systematik und weil sich die Bestimmungen auch an Nichtmitglieder richten, sollen sie in der Landesverfassung zusammengezogen werden.

Zu Z. 22:

Mit dem Einschub eines Satzes in den Abs. 1 der geltenden Regelung soll eine Klarstellung erreicht werden.

Zu Z. 23:

Zu Art. 22:

Der Art. 22 dient der Anpassung der Regelungen über die persönliche Immunität an die Neuregelung der einschlägigen Bestimmungen betreffend die Mitglieder des Nationalrates durch das Bundesverfassungsgesetz BGBl. Nr. 134/1979.

Zu Art. 23:

Die Bestimmung entspricht der mit der Bundesverfassungsgesetznovelle BGBl. Nr. 611/1983 eingeführten Regelung des Art. 95 Abs. 4 des Art. 59a des Bundes-Verfassungsgesetzes.

Zu Art. 24:

Die Regelungen über das Erlöschen des Mandates sind gegenwärtig im Landtagswahlgesetz enthalten. Der Bedeutung des Vorganges wegen sollen die Bestimmungen in die Landesverfassung überstellt werden. Zur Klarstellung wird bemerkt, daß die Regelung des Abs. 1 zwar die Gründe für das Erlöschen des Mandates der Mitglieder des Landtages angibt, über den Zeitpunkt, in dem dies geschieht, aber keine Anordnungen trifft. Der Zeitpunkt des Mandatsverlustes bestimmt sich

im Falle der lit. a nach der in der Z. 13 der Regierungsvorlage vorgesehenen Vorschrift,

im Falle der lit. b nach jener der Z. 22 der Vorlage,

im Falle der lit. c nach § 70 Abs. 5 des Verfassungsgerichtshofgesetzes bzw. nach Art. 141 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes,

im Falle der lit. d nach dem Eintritt der Rechtskraft des Bescheides der Landeswahlbehörde,

im Falle der lit. f nach dem zweiten Satz des Abs. 3.

Neu ist der Verlustgrund des Abs. 2 lit. c. Er ist dem § 2 Abs. 1 Z. 2 des Bundesgesetzes über die Geschäftsordnung des Nationalrates nachgebildet, wobei auf den Umstand Bedacht genommen ist, daß die Zahl der Sitzungen des Vorarlberger Landtages entsprechend geringer ist. Sie hat sich in der letzten Zeit auf 8 bis 9 Sitzungen im Jahr eingespielt.

Zu Art. 25:

Der neue Artikel 25 leitet die Regelungen, welche sich im Abschnitt „Gesetzgebung des Landes“ mit dem Weg der Gesetzgebung im engeren Sinne befassen, ein. Er führt die verschiedenen Formen der Gesetzesinitiative klärend an.

Zu Art. 25 a:

Das Volksbegehren in Angelegenheiten der Gesetzgebung soll im Sinne einer Stärkung des Einflusses des Landesvolkes um einen bedeutenden Schritt weiterentwickelt werden: Volksbegehren, die von 25 v. H. der Stimmberechtigten unterstützt sind, müssen einer Volksabstimmung unterzogen werden, es sei denn, der Landtag beschließt von sich aus, dem Volksbegehren zu entsprechen. Die vorgeschlagene Lösung hält sich im Rahmen des parlamentarischen Systems, indem es die Fassung der Gesetzesbeschlüsse auch in diesen Fällen dem Landtag überläßt. Die Lösung bietet den weiteren Vorteil, daß auch bei Vorliegen von Volksbegehren in Form ausgearbeiteter Gesetzentwürfe (Abs. 2) der Landtag, was die systematische Einordnung der angestrebten Regelung, deren sprachliche Fassung und die Regelungsdichte angeht, noch Angleichungen an die bestehende Rechtsordnung vornehmen kann.

Historisch erwähnenswert ist, daß bereits die Landesverfassung 1919 in ihrem § 6 Abs. 3 die Durchführung von Volksabstimmungen über Volksbegehren anordnete, wenn letztere von wenigstens 15.000 Stimmberechtigten (das waren rund 20 v. H. der im Jahre 1919 stimmberechtigten Vorarlberger) gestellt worden waren.

Zu Art. 25 b:

Die im Abs. 2 vorgesehene Einbeziehung der Landesbürger in das Verfahren der Begutachtung von Gesetzentwürfen, die als Regierungsvorlagen dem Landtag vorgelegt werden sollen, bietet dem Bürger als dem späteren Normadressaten die Möglichkeit der Teilnahme am Verfahren der Gesetzgebung und soll die Mediatisierung durch Interessenvertretungen verringern.

4. Beilage im Jahre 1984 des XXIII. Vorarlberger Landtages

Verwaltungstechnisch soll das Verfahren der Bürgerbegutachtung an die in der Praxis bewährte Auflage von Gesetzesbeschlüssen des Landtages gemäß § 25 des Landes-Volksabstimmungsgesetzes nachgebildet werden.

Bisherige Praxis war es, die Kammer für Arbeiter und Angestellte in Feldkirch, die Kammer der gewerblichen Wirtschaft in Feldkirch sowie die Landwirtschaftskammer in Bregenz zu sämtlichen und die übrigen gesetzlichen beruflichen Vertretungen zu jenen Entwürfen zu hören, von deren Inhalt sie spezifisch betroffen waren. Durch den Abs. 3 soll diese Übung zur Norm erhoben werden.

Zu Z. 24:

Die Bedingungen für die Durchführung von Volksabstimmungen über Gesetzesbeschlüsse des Landtages werden insofern erleichtert, als die Mindestanzahl der Gemeinden, auf deren Verlangen eine solche Abstimmung durchzuführen ist, von 15 auf 12 herabgesetzt werden soll.

Im Abs. 2 ist für besonders bedeutsame, bestimmt bezeichnete Akte der Landesverfassungsgesetzgebung das obligatorische Referendum vorgesehen. Es handelt sich dabei um eine Anordnung betreffend den Weg der Landesverfassungsgesetzgebung, die von der Frage, inwieweit der Bundesverfassungsgesetzgeber die hier angesprochenen Änderungen auf der Grundlage der geltenden Bundesverfassung (vgl. in diesem Zusammenhang die an den Bund gerichtete Forderung des Punktes 3 der Volksabstimmung vom 15. Juni 1980!) — etwa im Wege des Art. 44 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes — ohne die Einschaltung des Landesverfassungsgesetzgebers vornehmen könnte, losgelöst zu sehen ist. Die Anwendbarkeit des Abs. 2 hat hinsichtlich einzelner Tatbestände (Aufgabe der Selbständigkeit des Landes, Abschaffung des gleichen und unmittelbaren Wahlrechtes zum Landtag) eine veränderte bundesverfassungsrechtliche Situation zur Voraussetzung und orientiert sich diesbezüglich nicht zuletzt an historischen Vorgängen der österreichischen Verfassungsgeschichte. In diesen Anwendungsfällen zeigt sich mit besonderer Deutlichkeit die unabgeleitete Verfassungshoheit des Landesvolkes.

Zu Z. 25:

Um den Zugang und damit die Kenntnis der vom Landtag erlassenen Gesetze zu erleichtern, wird der Landeshauptmann verpflichtet, für die Einschaltung eines Hinweises auf die erfolgte Kundmachung von Gesetzen in die Vorarlberger Tageszeitungen Sorge zu tragen. Der Begriff des „Verlagsortes“ ist dem Mediengesetz entnommen und bezeichnet denjenigen Ort, von dem aus das

Erscheinen von Medienwerken durch Inverkehrbringen der Medienstücke besorgt wird.

Zu Z. 26:

Die angeregte Änderung hat eine sprachliche Vereinfachung und Angleichung an den Art. 2 der Landesverfassung zum Ziel.

Zu Z. 27:

Die dem bisherigen Art. 25 Abs. 2 anzufügende lit. h entspricht der Bestimmung des Art. 49a Abs. 2 Z. 6 des Bundes-Verfassungsgesetzes. Der Bedarf nach einer derartigen Ermächtigung hat sich auch im selbständigen Wirkungsbereich des Landes verschiedentlich gezeigt.

Zu Z. 28:

Zu Art. 27b:

Der neue Artikel schöpft den durch Art. 140 Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes dem Landesverfassungsgesetzgeber belassenen Regelungsspielraum aus.

Zu Art. 27c:

Die Landesverfassung soll durch die Übernahme der für die Wahl der Vertreter des Landes in den Bundesrat geltenden Grundsätze vervollständigt werden. Daß die Regelung eine bloße Wiederholung der Abs. 1 und 2 des Art. 35 des Bundes-Verfassungsgesetzes darstellen, ist für die österreichische Bundesstaatlichkeit kennzeichnend. Weder im Bonner Grundgesetz noch in der Schweizer Bundesverfassung finden sich vergleichbare Bestimmungen.

Zu Z. 29, 36 und 41:

Die Änderung der Überschrift des III. Abschnittes und der Entfall jener des IV. Abschnittes hat die Änderung der Systematik der von den erwähnten bisherigen Abschnitten erfaßten Regelungen zum Ziel. Dies deshalb, weil bei der gegenwärtigen Gliederung insbesondere Zweifel über die Anwendbarkeit der Regelungen des III. Abschnittes auch für den Geltungsbereich des IV. Abschnittes auftreten konnten.

Zu Z. 30:

Zu Art. 28:

Die Fassung des Abs. 1 des Art. 28 berücksichtigt, daß nicht nur die Hoheitsverwaltung (Vollziehung), sondern auch die nicht in hoheitlichen Rechtsfiguren arbeitende Verwaltung vom Art. 28 erfaßt sein soll. Die Bestimmung begründet nicht nur die Zuständigkeit zur Willensbildung, sondern auch jene zur Vertretung des Landes im selbständigen Wirkungsbereich desselben. Die Regelung des bisherigen Art. 35 Abs. 1 („Der Landeshaupt-

4. Beilage im Jahre 1984 des XXIII. Vorarlberger Landtages

mann vertritt das Land“), der als Art. 29 Abs. 1 aufrecht bleiben soll, ist als spezielle Regelung betreffend die Vertretung des Landes in einem bestimmten Ausschnitt (vgl. auch der Bericht zu Art. 29) der Hoheitsverwaltung des Landes zu werten.

Das Zeitwort „führt“ soll sowohl die Ausübung (vgl. Art. 101 Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes) der Verwaltung durch die Landesregierung selbst erfassen als auch die Leitung (§ 3 Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes über die Ämter der Landesregierungen) der von untergeordneten Organen ausgeübten Verwaltung ausdrücken.

Der Abs. 2 entspricht der geltenden Regelung.

Der Inhalt des geltenden Art. 29 der Landesverfassung konnte — weil im neuen Art. 16 nunmehr auch die für Wahlen im Landtag geltenden Erfordernisse ausdrücklich festgelegt sind — in einem einzigen Absatz zusammengefaßt und ohne inhaltliche Änderung dem Art. 28 als Abs. 3 eingefügt werden.

Der Abs. 4 entspricht dem geltenden Art. 28 Abs. 3 erster Satz. Der bisherige zweite Satz dieser Bestimmung ist im neuen Art. 19 Abs. 1 aufgegangen.

Zu Art. 29:

In diesen Artikeln sind die Abs. 1 und 2 des bisherigen Art. 35 übernommen. Das hier erwähnte Vertretungsrecht des Landeshauptmannes ist kein umfassendes. Es bezieht sich auf staatsrechtliche Akte, wie den Abschluß von staatsrechtlichen Vereinbarungen (Art. 15a des Bundes-Verfassungsgesetzes; vgl. die Z. 37) oder die Abgabe von Erklärungen im Sinne des Art. 102 Abs. 1 letzter Halbsatz des Bundes-Verfassungsgesetzes, gemäß Art. 102 Abs. 4 des Bundes-Verfassungsgesetzes oder gemäß § 8 Abs. 5 lit. d letzter Fall des Übergangsgesetzes 1920.

Zu Art. 29a:

Der im Abs. 1 zu findende Einschub „soweit verfassungsgesetzlich nichts anderes bestimmt ist“ nimmt auf die Art. 105 Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes für den Bereich der mittelbaren Bundesverwaltung angeordnete Vertretung des Landeshauptmannes „durch das von der Landesregierung bestimmte Mitglied der Landesregierung“ Bezug. Der Landesstatthalter hingegen ist der vom Landtag (Art. 101 Abs. 1 und 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes) Stellvertreter des Landeshauptmannes in allen anderen Belangen. Eine Personalunion kann durch übereinstimmende Wahlakte des Landtages und der Landesregierung erreicht werden.

Durch den Abs. 2 wird die verfassungsgesetzliche Regelung der Vertretung ausgebaut, vor allem hinsichtlich der Vertreter der Landesräte untereinander.

Zu Z. 31:

Der Wechsel des Ausdruckes von „Wahlperiode des Landtages“ zu „Landtagsperiode“ dient der terminologischen Verbesserung. Die Wahlperiode des Landtages — ein Begriff, der beibehalten werden soll — beträgt fünf Jahre (vgl. Art. 10 Abs. 1 der Landesverfassung), die Landtagsperiode hingegen kann vor allem durch eine vorzeitige Auflösung desselben kürzer sein. Selbstverständlich soll in derartigen Fällen auch die Funktionsperiode der Landesregierung vorzeitig enden.

Die geänderte Fassung des zweiten Satzes bringt eine Präzisierung des Zeitpunktes der Regierungsübernahme.

Zu Z. 33:

Der neue Abs. 2 soll die verfassungsgesetzliche Legitimation zur Beschlußfassung der Landesregierung im Umlaufwege sicherstellen (vgl. die Äußerung des Bundeskanzleramtes vom 15. Oktober 1974, GZ 55.563-2c/74).

Der bisherige Abs. 2 des Art. 36 geht im neuen Art. 36 auf.

Zu Z. 34:

Zu Art. 34:

Was den Austausch des Ausdruckes „Wahlperiode“ im bisherige Art. 33 Abs. 1 gegen „Landtagsperiode“ im vorgeschlagenen Art. 34 Abs. 1 angeht, so wird auf den Bericht zu Z. 31 verwiesen.

Die Abs. 2 und 3 bedeuten, verglichen mit dem jetzigen Rechtsbestand, eine Verdichtung der Regelungen, hinsichtlich des Amtsverzichtes des Landeshauptmannes die Füllung einer Lücke.

Das im bisherigen Art. 33 Abs. 2 geregelte Mißtrauensvotum wird aus Gründen einer besseren Systematik in den Zusammenhang der Regelungen über die parlamentarische Kontrolle der Verwaltung (Z. 40, Art. 39g — 39l, insbesondere Art. 39l Abs. 3) gestellt.

Zu Art. 35:

Die Bestimmung des Abs. 1 entspricht weitgehend jener des bisherigen Art. 33 Abs. 3 der Landesverfassung. Die Anordnung allerdings, wonach Neu- und Ergänzungswahlen ohne Verzug durchzuführen sind, wurde durch eine Höchstfrist von zwei Wochen ergänzt.

Der Abs. 2 ist neu. Sein erster Satz ordnet für den Fall des Amtsverzichtes der gesamten Landesregierung die Weiterführung der Geschäfte bis zur Angelobung der neugewählten Landesregierung an. Für die anderen Fälle des vorzeitigen Ausscheidens der gesamten Landesregierung aus ihrer Funktion kann Gleiches zum Teil aus faktischen

4. Beilage im Jahre 1984 des XXIII. Vorarlberger Landtages

Gründen (Tod), zum Teil aus rechtspolitischen Erwägungen (Mißtrauensvotum) und zum Teil aus verfassungsrechtlichen Gründen (Art. 141 bis 143 des Bundes-Verfassungsgesetzes, Art. 10 Abs. 1 P. 6 des Bundes-Verfassungsgesetzes in Verbindung mit § 27 des Strafgesetzbuches) nicht in Betracht kommen. Der zweite Satz des Abs. 2 dient der Rechtsklarheit.

Zu Art. 36:

Die vorgesehene Bestimmung baut jene des bisherigen Art. 36 Abs. 2 aus:

Die im Abs. 2 erwähnte Aufteilung der Geschäfte der Landesverwaltung auf die einzelnen Mitglieder der Landesregierung erfolgt in der, einen Bestandteil der Geschäftsordnung der Landesregierung bildenden, aus praktischen Gründen aber von dieser regelmäßig getrennt erlassenen „Geschäftsverteilung der Landesregierung“.

Der Abs. 3 bildet die landesverfassungsrechtliche Grundlage für die selbständige Besorgung von Geschäften des selbständigen Wirkungsbereiches des Landes durch einzelne Mitglieder der Landesregierung (Ministerialsystem).

Der Abs. 4 bezieht sich hinsichtlich der mittelbaren Bundesverwaltung auf Art. 103 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes. Bezüglich der dem Landeshauptmann übertragenen Verwaltung von Bundesvermögen wird vorgeschlagen, eine gleichartige Organisationsstruktur landesverfassungsrechtlich Grund zu legen. Die herrschende Staatsrechtslehre bejaht die Zulässigkeit der Übertragung von Aufgaben der Auftragsverwaltung an andere Mitglieder der Landesregierung. Auch die im Abs. 4 vorgesehene Betrauung einzelner Mitglieder der Landesregierung mit Aufgaben der mittelbaren Bundesverwaltung bzw. der Auftragsverwaltung erfolgt regelmäßig in der vorhin erwähnten „Geschäftsverteilung der Landesregierung“.

Zu Art. 36a:

Die Einrichtung des (Landes-)Regierungsreferenten besteht in Vorarlberg seit dem Jahre 1924 auf der Grundlage der Geschäftsordnung der Vorarlberger Landesregierung. Nunmehr soll sie in die Landesverfassung übernommen werden. Dem stehen bundesverfassungsgesetzliche Bestimmungen nicht entgegen. So wie sich die Stellung der Staatssekretäre (Art. 78 Abs. 2 und 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes) mit dem Grundsatz des Art. 77 Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes, wonach zur Besorgung der Geschäfte der Bundesverwaltung die Bundesministerien und die ihnen unterstellten Ämter berufen sind, und jenem des Art. 77 Abs. 3 erster Satz des Bundes-Verfassungsgesetzes, durch den der Bundeskanzler zur Leitung des Bundeskanzleramtes und die Bundesminister zur Leitung

der anderen Bundesministerien berufen sind, vereinbar ist, so ist die vorgeschlagene Regelung über den Regierungsreferenten mit den §§ 2 Abs. 1 und 3 Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes über die Ämter der Landesregierungen, die auf die Organisation der Verwaltung in den Ländern übertragen Gleiches anordnen, kompatibel. Die Regierungsreferenten haben nach der vorgeschlagenen Verfassungsbestimmung eindeutig die Aufgabe, Regierungsmitglieder in ihrer politischen Leitungsfunktion zu unterstützen, nicht aber jene, auf der Ebene des behördlichen Hilfsapparates des Amtes der Landesregierung tätig zu sein. Ihre Funktion kann daher — entgegen der Auffassung des Bundeskanzleramtes — mit den Bestimmungen des Bundesverfassungsgesetzes über die Ämter der Landesregierung nicht kollidieren.

Zu Z. 35:

Aus praktischen Erwägungen soll die Regelung der Landesverfassung über die Landesbehörden um die dem § 3 Abs. 3 des Bundesverfassungsgesetzes über die Ämter der Landesregierung übernehmende Bestimmung ergänzt werden.

Zu Z. 37

Der Artikel über die staatsrechtlichen Vereinbarungen schließt an den Art. 15a des Bundes-Verfassungsgesetzes an und schafft landesverfassungsrechtliche Grundlagen für dieses in vielfacher Hinsicht bedeutsame Instrument, das durch die Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1974 einen entscheidenden Ausbau erfahren und seither auch in der bundesstaatlichen Praxis häufig Anwendung gefunden hat.

Der Abs. 2 trifft Klarstellungen über die Verteilung der Aufgaben zwischen den Organen des Landes anlässlich des Vertragsabschlusses.

Die Abs. 3 und 4 befassen sich mit der Genehmigung von Vereinbarungen durch den Landtag.

Der Abs. 5 legt fest, welche Vereinbarungen im Landesgesetzblatt kundgemacht werden müssen. Damit wird nicht ausgeschlossen, daß auch andere Vereinbarungen vom Landeshauptmann im Landesgesetzblatt kundgemacht werden können. Letzteres entspricht der Praxis. Seit der Einführung des Art. 15a des Bundes-Verfassungsgesetzes wurden alle vom Land abgeschlossenen staatsrechtlichen Vereinbarungen im Landesgesetzblatt kundgemacht.

Der Abs. 4 übernimmt die Regelung des 15a Abs. 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes.

Zu Z. 38:

Mit den vorgesehenen Bestimmungen über ein Budgetprovisorium (Abs. 4) soll für einen Fall ausserordentlicher Verhältnisse (vgl. auch Art. 8 der Landesverfassung) vorgesorgt werden.

4. Beilage im Jahre 1984 des XXIII. Vorarlberger Landtages

Der Abs. 5 soll für die in den Voranschlägen des Landes Vorarlberg regelmäßig erteilten Ermächtigungen des Landtages an die Landesregierung, innerhalb eines vom Landtag bestimmten Rahmens außerplanmäßige und überplanmäßige Ausgaben zu tätigen, eine landesverfassungsgesetzliche Grundlage schaffen.

Die Möglichkeit, Nachtragsvoranschläge zu beschließen, wird klargestellt.

Zu Z. 40

Zu Art. 39a:

Die Beschränkung der Einrichtungen der direkten Demokratie auf Angelegenheiten der Gesetzgebung wird zunehmend als unsachgemäß empfunden. Die Berührung der Interessensphäre des einzelnen durch Akte der Verwaltung, vor allem durch Planungen hoheitlicher und nichthoheitlicher Art, sowie durch sonstige Tätigkeiten der öffentlichen Hand im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung ist nicht minder intensiv als jene, die durch Erlassung von Gesetzen eintreten kann. Auf der Ebene der Gemeinden wurde diesen Tatsachen bereits bei Erlassung des Gemeindegesetzes durch die Eröffnung der Möglichkeit, in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches, die in die Zuständigkeit der Gemeindevertretung fallen, Volksabstimmungen und Volksbefragungen durchzuführen, Rechnung getragen.

Der Abs. 2 hat die Funktion, das Prinzip der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, dessen Bindungswirkungen mit zunehmender Konkretisierung des Rechts im allgemeinen wächst, und das Prinzip der Gleichbehandlung vor zu großem Druck, der von direktdemokratischen Äußerungen ausgehen kann, abzuschirmen.

Die Zahlen der Stimmberechtigten bzw. der Gemeindevertretungen, die ein Begehren stellen müssen, damit es als Volksbegehren gelten kann, sind gleich wie beim Volksbegehren in Angelegenheiten der Gesetzgebung.

Zu Art. 39b:

Hinsichtlich der Motive für die Einführung des Instituts einer Volksbefragung in Angelegenheiten der Verwaltung wird auf den Bericht zum Art. 39a verwiesen.

Während die Unterzeichner eines Volksbegehrens eine bestimmte Art der Erledigung einer Verwaltungssache verlangen, bleibt dies bei der Volksbefragung im Sinne einer Wahl zwischen wenigstens zwei Möglichkeiten offen.

Das Ergebnis der Volksbefragung soll für die zur Erledigung der betreffenden Verwaltungssache zuständigen Organe keine rechtlichen Bindungen schaffen. Durch die Formulierung „die Meinung der Landesbürger . . . erfragen“ kommt dies deutlich zum Ausdruck.

In der Bestimmung des Abs. 2 lit. c, wonach eine Volksbefragung auch durchzuführen ist, wenn es vom Landtag beschlossen wird, kann ein mittelbar parlamentarisches Kontrollrecht gesehen werden.

Zu den Art. 39c bis e:

Dem Landesverfassungsgesetzgeber wird vorgeschlagen, auf der Grundlage seiner Verfassungsautonomie (Art. 1 der Landesverfassung) die Einrichtung eines Landesvolksanwaltes zu schaffen. Um dem Landesvolksanwalt die Legitimation dafür zu sichern, die Gesetzmäßigkeit von Verordnungen, die im Bereich der Verwaltung des Landes ergangen sind, durch den Verfassungsgerichtshof prüfen zu lassen (Art. 39d Abs. 2 der Regierungsvorlage) und um ihm das Recht einzuräumen, Meinungsverschiedenheiten mit der Landesregierung über seine Zuständigkeit vor den Verfassungsgerichtshof zu tragen (Art. 39d Abs. 3 der Regierungsvorlage), ist entsprechend dem Art. 148i Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes darauf Bedacht genommen, dem Landesvolksanwalt gleichartige Aufgaben, wie sie der Volksanwaltschaft nach dem 7. Hauptstück des Bundes-Verfassungsgesetzes zugewiesen sind, zu übertragen.

Der Landesvolksanwalt ist im Unterschied zur kollegial eingerichteten Volksanwaltschaft des Bundes ein Einzelorgan. Die mit diesem Organisationsprinzip erreichte Zurückdrängung des bürokratischen Elements zugunsten der Persönlichkeit eines Ombudsmannes ist nicht zuletzt aufgrund des zu erwartenden überschaubaren Arbeitsanfalles einer eigenen Einrichtung dieser Art für den Bereich des Landes möglich. Die Notwendigkeit einer weitgehenden Einigkeit der tragenden politischen Gruppen im Land über die Person des Landesvolksanwaltes ist durch die Vorschrift gesichert, daß dieser vom Landtag mit einer qualifizierten Mehrheit zu wählen ist (Art. 39e Abs. 1 der Vorlage).

Auf Grund der dem Landesvolksanwalt im Art. 39c zugewiesenen Aufgaben der Beratung, der Prüfung von Beschwerden, der Information und der Entgegennahme von Anregungen kommt dem Landesvolksanwalt die Rolle eines Mittlers zwischen dem Staat und seinen Bürgern zu. Anregungen betreffend die Gesetzgebung und die Verwaltung des Landes, die gemäß Art. 39c Abs. 2 beim Landesvolksanwalt eingehen, sind von diesem an die zuständigen Organe — vor allem wird hier die Landesregierung in Betracht kommen — weiterzuleiten (Art. 39c Abs. 4). Um den Betroffenen, der sich mit einer Beschwerde wegen behaupteter Mißstände in der Verwaltung des Bundes fälschlicherweise an den Landesvolksanwalt wendet, nicht zurückweisen zu müssen, wird im Art. 39c Abs. 4 angeordnet, daß der Landesvolksanwalt derartige Beschwerden an die Volksanwaltschaft des Bundes weiterzuleiten hat.

4. Beilage im Jahre 1984 des XXIII. Vorarlberger Landtages

Der Art. 39d Abs. 1 nennt als Adressaten der Empfehlungen des Landesvolksanwaltes nicht — wie es einer dem Art. 148c Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes gegengleichen Regelung entspräche — die „mit den obersten Verwaltungsgeschäften des Landes betrauten Organe“, sondern das „oberste weisungsberechtigte Organ des aus Anlaß eines bestimmten Falles geprüften Zweiges der Verwaltung des Landes“. Der vorgeschlagene Weg nimmt vor allem Bedacht auf die Tatsache, daß gegenüber Selbstverwaltungskörpern, insbesondere Gemeinden, soweit sie im eigenen Wirkungsbereich tätig sind, der Weisungszusammenhang zwischen der Landesregierung als oberstem Organ der Landesverwaltung und den Trägern der Selbstverwaltung durchtrennt ist. Die Landesregierung könnte einer Empfehlung des Landesvolksanwaltes nur mit den Mitteln der staatlichen Aufsicht Nachdruck verleihen. Dieses Instrumentarium aber ist völlig unzureichend, weil die staatliche Aufsicht nur die Rechtmäßigkeit des Handelns der Organe der Selbstverwaltung zum Ziele hat und weil die Aufsichtsmittel ganz überwiegend solche sind, die sich auf bereits gesetzte Verwaltungsakte beziehen. Beides Eigenschaften, die dem Sinn der Einrichtung eines Ombudsmannes nicht angemessen sind. Abgesehen davon würde die Befassung der obersten Organe der Landesverwaltung mit Empfehlungen des Landesvolksanwaltes in solchen Fällen einen Umweg bedeuten. Es scheint daher angemessener, als Adressaten von Empfehlungen des Landesvolksanwaltes das jeweils oberste Organ einer durch das Weisungsrecht begründeten Verwaltungshierarchie zu bestimmen. Eine Beeinträchtigung des staatlichen Aufsichtsrechtes ist dadurch nicht gegeben, noch berührt dieser Unterschied gegenüber der Bundesvolksanwaltschaft die Gleichartigkeit der Aufgaben im Sinne des Art. 148i Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes.

Zu den Art. 39f bis 39l:

In der geltenden Landesverfassung sind die Kontrollrechte des Landtages im engeren Sinne in einem einzigen Artikel (32) zusammengefaßt. Die Ergänzung der Verfassung durch Einführung eines Untersuchungsrechtes (Art. 39j) und des Rechtes, die Kontrollabteilung und den Rechnungshof mit Akten der Gebarungsprüfung zu beauftragen (Art. 39k), bedingen eine Änderung der Systematik. In der Regierungsvorlage sind die einzelnen Kontroll-einrichtungen in je einem eigenen Artikel aufgenommen.

Bezüglich des Rechenschaftsberichtes, des umfassendsten der Kontrolle der Landesverwaltung dienenden Dokumentes, wird die Verpflichtung zur Auflage zur allgemeinen Einsicht neu begründet (Art. 39f Abs. 2; vgl. bisher Art. 32 Abs. 5 der Landesverfassung).

Die im vorletzten Absatz erwähnte Änderung

der Systematik der Landesverfassung betreffend ihre Anordnungen über die parlamentarischen Kontrollrechte läßt die Frage nach der Bedeutung und Zuordnung der im bisherigen Art. 32 Abs. 4 enthaltenen Wendungen „der Landtag ist befugt, die Geschäftsführung der Landesregierung zu überprüfen“ und „(der Landtag ist befugt) alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen“ noch deutlicher als bisher (vgl. die diesbezüglichen Bemühungen Morschers in „Die politischen Kontrollbefugnisse des Vorarlberger Landtages“, Seite 24 ff) hervortreten. Schließt man sich den Auffassungen von Kelsen — Fröhlich — Merkl, Die Bundesverfassung vom 1. Oktober 1920, S. 137 und 138, zu den vergleichbaren Wortfolgen im Art. 52 des Bundes-Verfassungsgesetzes an, so liegt in der ersten der zitierten Wendungen eine „ganz allgemeine“ Umschreibung des Inhaltes des Rechtes der politischen Kontrolle. „In welchen Formen und durch welche Mittel diese Überprüfung stattfinden kann“, wird in den einzelnen Kontrollinstrumenten gewidmeten Vorschriften bestimmt. Die zweite der wiedergegebenen Wendungen ist nach Kelsen — Fröhlich — Merkl „wohl überflüssig“.

Das Anfragerecht (Art. 39h) erfährt keine grundlegende Umgestaltung. Die einläßliche Regelung in der Landesverfassung selbst hat ihre Ursache darin, daß es sich nicht um internes Recht des Landtages, welches zulässigerweise durch bloßen Beschluß des Landtages festgelegt werden kann, handelt, sondern Verpflichtungen der befragten Mitglieder der Landesregierung erzeugen soll. Das Recht der dringlichen Anfrage allerdings soll nunmehr bereits drei gegenüber bisher vier (vgl. § 56 Abs. 3 der Geschäftsordnung für den Vorarlberger Landtag) Abgeordneten zustehen. Die Verlängerung der Frist für die Beantwortung dringlicher Anfragen im Falle der Erkrankung des befragten Regierungsmitgliedes soll die — gewiß vorzuziehende — Möglichkeit bieten, daß Anfragen vom betreffenden Regierungsmitglied selbst und nicht durch seinen Vertreter (Art. 29a der Regierungsvorlage) beantwortet werden, ohne dadurch freilich eine Beantwortung durch den Vertreter auszuschließen.

An der Beschränkung des Anfragerechtes auf Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches des Landes ändert sich durch die Neufassung nichts.

Das im Art. 39j vorgesehene Recht des Landtages, behauptete Mißstände in der Verwaltung des Landes durch eigens dafür gebildete Kommissionen untersuchen zu lassen, ist — wie bereits oben ausgeführt — für Vorarlberg neu. Mit der Einrichtung wird aber für das Verfassungsleben Österreichs überhaupt Neuland insofern betreten, als das prüfende Organ nicht notwendig ausschließlich mit Mitgliedern des allgemeinen Vertretungskör-

4. Beilage im Jahre 1984 des XXIII. Vorarlberger Landtages

pers besetzt sein muß. Vielmehr kann der Landtag innerhalb des durch den ersten Satz des Abs. 2 abgesteckten Rahmens in der Zusammensetzung der Untersuchungskommission auch hinsichtlich des Verhältnisses von Parlamentariern zu Nichtparlamentariern je nach den Anforderungen, die der Untersuchungsgegenstand stellt, variieren. Die Benennung wenigstens eines Mitgliedes der Kommission ist jeder in Klubstärke im Landtag vertretenen Partei garantiert.

Durch das Abrücken von rein parlamentarischen Untersuchungsausschüssen sollen im Interesse einer sachorientierten Kontrolle parteipolitische Gesichtspunkte, die die Arbeit von Untersuchungsausschüssen nach den Erfahrungen regelmäßig belastet haben, in den Hintergrund treten. Die Ergebnisse der Untersuchungsverfahren sollen dem Landesbürger — in dessen Auftrag letztlich auch die parlamentarische Kontrolle ausgeübt wird — ein möglichst zerrungsfreies Bild von den geprüften Vorgängen vermitteln.

Die vorgeschlagene Einrichtung hat in den in Großbritannien durch den Tribunals of Inquiry (Evidence) Act, 1921, ermöglichten Untersuchungskommissionen ein gewisses Vorbild. Diese sind auf Beschluß beider Häuser des Parlaments als Untersuchungsorgane mit richterlichen Befugnissen einzusetzen, wenn dafür „ein dringendes öffentliches Bedürfnis besteht“.

Der Abs. 3 entspricht im wesentlichen dem Art. 53 Abs. 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes. Angesichts dieser „Spiegelbildlichkeit“ muß die vom Bundeskanzleramt im Begutachtungsverfahren vertretene Auffassung, wonach ihm eine „derart umfangreiche, nach Art. 97 des Bundes-Verfassungsgesetzes zustimmungsbedürftige Mitwirkung von Bundesorganen nicht erforderlich“ erscheine, befremdend wirken.

Die Anordnung des Abs. 7 stützt sich auf Art. 15 Abs. 9 des Bundes-Verfassungsgesetzes und bedeutet eine notwendige Ergänzung der offenkundig unvollständig gebliebenen Bestimmung des § 288 Abs. 3 des Strafgesetzbuches.

Mit der Bestimmung des Art. 39k wird der vom Vorarlberger Landtag in seiner Sitzung vom 21. März 1979 gefaßten Entschliebung folgenden Wortlauts entsprochen:

„Zur Erweiterung der Kontrollrechte des Vorarlberger Landtages wird die Vorarlberger Landesregierung ersucht,

1. in den Gesetzesvorschlag betreffend die für die XXIII. Gesetzgebungsperiode des Vorarlberger Landtages in Aussicht genommene Teilerneuerung der Landesverfassung Bestimmungen aufzunehmen, durch welche einer Minderheit von Mitgliedern des Landtages die Befugnis eingeräumt wird, eine zur Prüfung der Gebarung

des Landes und der Gemeinden einzurichtende Kontrollabteilung des Amtes der Landesregierung aus begründetem Anlaß zu beauftragen, besondere Akte der Prüfung der Gebarung des Landes durchzuführen. Die zu entwerfende Regelung soll vorsehen, daß derartige Prüfungsaufträge von einem Drittel der Mitglieder des Landtages oder des Kontrollausschusses, zu Zeiten, in denen nicht alle im Landtag vertretenen Parteien in der Landesregierung vertreten sind, von einem Viertel der Mitglieder des Kontrollausschusses erteilt werden können. Der Entwurf soll festlegen, daß die Bediensteten der Kontrollabteilung in Erfüllung solcher Prüfungsaufträge an keine Weisungen gebunden sind, und

2. alle Vorbereitungen in organisatorischer, personeller und sachlicher Hinsicht zu treffen, daß mit dem Inkrafttreten der in Punkt 1 erwähnten Landesverfassungsnovelle die Kontrollabteilung den in ihr in Punkt 1 zgedachten Aufgaben nachkommen kann.“

Ausgehend von der Auffassung, es sei durch die Bundesverfassung nicht ausgeschlossen, durch Landesverfassungsgesetz den Landtag selbst bzw. eine Minderheit desselben zu ermächtigen, beim Rechnungshof um die Durchführung besonderer Akte der Gebarungsüberprüfung im Zuständigkeitsbereich des Landes zu ersuchen, wird dem Landtag die Wahl offen gelassen, sich im Einzelfall entweder des Rechnungshofes oder der dafür weisungsfrei gestellten Kontrollabteilung zu bedienen.

Im Art. 39 l sind die dem Landesparlament zustehenden rechtlichen Möglichkeiten bei der Sanktionierung von rechtswidrigem (Abs. 1 und 2) oder politisch verfehltem (Abs. 3) Verhalten von Regierungsmitgliedern zusammengefaßt. Die Setzung der Sanktionen selbst obliegt bei der rechtlichen Kontrolle in den Fällen des Abs. 1 dem Verfassungsgerichtshof, in den Fällen des Abs. 2, soweit die Ersatzansprüche im Rahmen einer Ministeranklage geltend gemacht werden, gleichfalls dem Verfassungsgerichtshof (vgl. § 79 des Verfassungsgerichtshofgesetzes), sonst den ordentlichen Gerichten. Der Ausspruch des Mißtrauens gemäß Abs. 3 als Folge politischen Fehlverhaltens hingegen obliegt dem Landtag selbst. Der Abs. 1 des vorgeschlagenen Art. 39 l entspricht dem Abs. 2 des Art. 32 der geltenden Landesverfassung, der Abs. 2 des Art. 39 l dem Abs. 3 des bisherigen Art. 32 und der Regierungsvorlage dem geltenden Art. 33 Abs. 2.

Zu Z. 42:

Zu Art. 45:

Um die Bedeutung der Gemeindeverbände für die Gemeindeverwaltung hervorzuheben, sollen die

4. Beilage im Jahre 1984 des XXIII. Vorarlberger Landtages

für ihre Einrichtung und Struktur maßgebenden Grundsätze in die Landesverfassung übernommen werden.

Zu Art. 46:

Es entspricht einer durchgängig eingehaltenen Praxis, den Vorarlberger Gemeindeverband, einer auf der Grundlage des Vereinsgesetzes 1951 beste-

henden Vereinigung aller Gemeinden des Landes, zu Akten der Gesetzgebung (vgl. dazu die im Art. 25b Abs. 3 vorgeschlagene Regelung!) und der Verwaltung des Landes, die für die Gemeinden bedeutsam sind, zu hören. Dieses Anhörungsrecht soll — auch im Sinne des Punktes 10 der Volksabstimmung vom 15. Juni 1980 — in der Landesverfassung verankert werden.